

Protokoll Nr. 35 vom 27. Januar 2010

Vorsitz	Gabi Badertscher, Grossratspräsidentin, Uttwil
Protokoll	Monika Herzig, Parlamentsdienste
Anwesend	117 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Weinfelden
Zeit	09.30 Uhr bis 12.25 Uhr

Tagesordnung

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (08/GE 9/128)
Redaktionslesung, Schlussabstimmung Seite 4
2. Motion von Kurt Baumann vom 17. Juni 2009 "Standesinitiative zur Abänderung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)" (08/MO 16/133)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 6
3. Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) (08/GE 8/117)
Eintreten, 1. Lesung Seite 13
4. Motion gemäss § 75 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Renate Bruggmann vom 5. November 2008 "Auftrag zur Aufnahme einer Regelung in die Geschäftsordnung des Grossen Rates betreffend Behandlung von Konkordaten im Thurgau" (08/MO 7/58)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 40
5. Motion von Susanne Oberholzer vom 19. November 2008 "Volksinitiative im Kanton Thurgau" (08/MO 8/62)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 47

6. Interpellation der SP-Fraktion, vertreten durch Walter Hugentobler und Susanne Oberholzer, vom 6. Mai 2009 "Massnahmen gegen den Lehrstellenmangel (Jugendarbeitslosigkeit I)" (08/IN 25/121)

Beantwortung

Seite 50

Erledigte

Traktanden: 1 bis 6

Entschuldigt:	Binswanger Andreas, Tägerwilen	Ferien
	Dr. Hascher Hermine, Eschikofen	Beruf
	Herzog Heinz, Arbon	Gesundheit
	Imhof Erwin, Bottighofen	Ferien
	Jordi Helene, Bischofszell	Gesundheit
	Klarer Myrta, Sirmach	Ferien
	Markstaller Peter, Kreuzlingen	Beruf
	Neubauer Madlen, Erlen	Ferien
	Niklaus Andreas, Amriswil	Ferien
	Schenker Marcel, Homburg	Beruf
	Tschanen Christian, Müllheim	Ferien
	Dr. Wildberger Peter, Frauenfeld	Beruf

Vorzeitig weggegangen:

11.00 Uhr	Lei Hermann, Frauenfeld	Beruf
11.30 Uhr	Schütz Peter, Wigoltingen	Beruf
11.45 Uhr	Jung Daniel, Felben-Wellhausen	Beruf
12.00 Uhr	Böhni Thomas, Frauenfeld	Beruf
12.15 Uhr	Albrecht Clemens, Eschlikon	Beruf
	Nägeli Willy, Oberwangen	Familie
12.20 Uhr	Somm Klemenz, Kreuzlingen	Beruf

Präsidentin: Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Beantwortung der Motion von Andrea Vonlanthen vom 1. Juli 2009 "Steuerabzüge für Zeitungsabonnemente".
2. Beantwortung der Interpellation der SVP-Fraktion, vertreten durch Stephan Tobler, vom 21. Januar 2009 "Wie weiter mit dem AXPO-Aktienpaket des EKT?"
3. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Peter Schütz vom 2. Dezember 2009 "Passbilder und Fotohandel".
4. Zahlenteil zum Budget 2010 - korrigierte Version.
5. Statistische Mitteilungen Nr. 8/2009: Landwirtschaft.
6. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe Dezember 2009).

7. Flyer Jugendforum Thurgau: Einladung zur Veranstaltung vom 3. März 2010 im BBZ Weinfelden.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (08/GE 9/128)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission
siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Beim vorliegenden Erlass handelt es sich um ein neues kantonales Gesetz, womit die Anschlussgesetzgebung zum eidgenössischen Stromversorgungsgesetz auf Stufe Kanton erfolgen soll. Entsprechend unseren Richtlinien ist bei neuen Erlassen auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise zu achten. Zudem sollten Fremdwörter wie "effizient" durch deutsche Begriffe, etwa "wirkungsvoll" oder "leistungsfähig", ersetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen erspähten wir bei der Vorbereitung der Redaktionslesung zunächst grossen Handlungsbedarf, kommt doch der Begriff "effizient" viermal im Gesetzestext vor. Und auch die Begriffe "Netzbetreiber", "Netzeigentümer" oder "Endverbraucher" sind nicht wirklich geschlechtsneutral. Ein vertiefter Blick in das Bundesgesetz über die Stromversorgung sowie eine eingehende Auseinandersetzung mit den Fachleuten in der Redaktionssitzung machten dann aber bald klar, dass im kantonalen Einführungsgesetz diese Begriffe als Termini technici übernommen werden müssen. Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission hat trotzdem noch einige Korrekturen anbringen können. So hoffen wir, effektiv einen Beitrag zu einem effizienten Gesetz leisten zu können.

In § 2 wurde der Satz umgestellt, da der Vollzug durch das Departement den Normalfall bildet.

In § 4 wurde "flächendeckende Abdeckung" sprachlich angepasst.

In § 5 Absatz 2 fiel das unnötige Wort "allfällig" einer Streichung zum Opfer.

Nebst kleineren sprachlichen Verbesserungen in den Absätzen 2 von § 7 und von § 9 wurde in § 9 im Einvernehmen mit dem Präsidenten der vorberatenden Kommission sowie dem Departementsvertreter im Randtitel das Wort "Neuzuteilung" gestrichen. Der Begriff "Pflichtverletzungen" bezieht sich auf den ganzen Paragraphen; die Neuzuteilung ist lediglich eine Folge bei Pflichtverletzungen, die als stärkste Massnahme in Absatz 3 aufgeführt ist. Die Erwähnung dieses Begriffes im Randtitel wäre unlogisch und ist aus Gründen der Gesetzeshygiene wegzulassen. Eine materielle Änderung stellt dies nicht dar.

Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission kümmert sich eben nicht nur um mögliche Schreibfehler, sondern auch um die Gesetzesharmonie.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung wird mit 107:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden.

2. Motion von Kurt Baumann vom 17. Juni 2009 "Standesinitiative zur Abänderung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)" (08/MO 16/133)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Baumann, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Motion und dafür, dass er das Anliegen unterstützt. Am 17. Mai 2009 hat das Schweizer Volk der Änderung des Ausweisgesetzes zugestimmt. Damit ist die Grundlage geschaffen worden, die schweizerischen Ausweise künftig mit elektronisch gespeicherten biometrischen Daten zu versehen. In der Abstimmungsbotschaft hielt der Bundesrat fest, dass sich die neue gesetzliche Grundlage auf den Schweizer Pass und die Ausländerausweise bezieht. Somit ist noch keine Entscheidung für eine allfällige neue Identitätskarte gefällt worden. Ich zitiere aus der Abstimmungsbotschaft: "Die heutige Identitätskarte (ID) wird auf diesen Zeitpunkt nicht angepasst. Angepasst wird nur das Ausstellungsverfahren für die ID. Nach einer Übergangsfrist von maximal zwei Jahren werden neu die Kantone statt die Gemeinden für Anträge zuständig sein. Über Weiterentwicklungen der ID selbst wird der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, insbesondere darüber, ob die ID biometrische Daten enthalten wird oder nicht." Die Beratungen in den eidgenössischen Räten zu dieser Vorlage führten zu einer Differenzbereinigung zwischen den Räten. Dabei fand die Übergangsbestimmung Eingang in das Gesetz, wonach die Identitätskarten ohne Datenchip noch längstens während zwei Jahren bei den Gemeinden beantragt werden können. Dies ist unverständlich, denn das Antragsverfahren über die Gemeinden hat sich bewährt. Das bestätigt auch der Regierungsrat in seiner Motionsantwort. Die meisten Länder akzeptieren weiterhin Identitätskarten ohne biometrische Daten. Es ist damit zu rechnen, dass diese Ausweisart noch wesentlich länger als die Übergangszeit von zwei Jahren oder gar für immer bestehen bleibt. Bürgerinnen und Bürger, denen diese Ausweisart genügt, sollten weiterhin wie bisher die Identitätskarte bei ihrer Wohngemeinde beantragen können. Das ist kundenfreundlich und für die Gemeinden problemlos zu bewältigen. Es ist für Bürgerinnen und Bürger nicht verständlich, die herkömmliche Identitätskarte neu nicht mehr bei der Wohngemeinde, sondern bei einer zentralen kantonalen Stelle beantragen zu müssen. Für biometrische Ausweise ist dies einleuchtend, denn die Gemeinden verfügen nicht über die technische Infrastruktur. Mit meiner Motion geht es also einzig darum, einen unnötigen Abbau einer geschätzten und

gut funktionierenden Dienstleistung für die Bürger zu verhindern. Diesem Anliegen entspricht die vorliegende Standesinitiative, indem der Bundesversammlung beantragt wird, die Übergangsbestimmung für die zweijährige Frist zu streichen. Der Zeitpunkt dafür ist günstig. Zurzeit beraten die staatspolitischen Kommissionen beider Räte eine erneute Änderung des Ausweisgesetzes. Am 1. Februar wird die staatspolitische Kommission des Ständerates eine weitere Sitzung abhalten. Ein starkes Signal aus dem Thurgau käme deshalb genau richtig. Ich danke dem Regierungsrat auch für den Textentwurf zur Standesinitiative, der exakt dem Motionsanliegen entspricht. Ich bitte den Regierungsrat, die Standesinitiative im Fall der Erheblicherklärung der Motion umgehend einzureichen. Insbesondere bitte ich ihn, sicherzustellen, dass die staatspolitische Kommission des Ständerates an ihrer Sitzung vom 1. Februar Kenntnis vom Thurgauer Anliegen hat. Ebenfalls bitte ich den Regierungsrat, eine Erklärung darüber abzugeben, wie aus seiner Sicht das weitere Vorgehen im Fall der Erheblicherklärung der Motion wäre. Im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung bitte ich Sie, meine Motion erheblich zu erklären.

Kuttruff, CVP/GLP: Am 21. März 2009 mussten wir der Presse entnehmen, dass das Departement für Justiz und Sicherheit entschieden habe, dass zukünftig auch die herkömmliche Identitätskarte an einem zentralen Ort zu beantragen sei und nicht mehr, wie bisher, bei der Wohnsitzgemeinde. Nach zahlreichen Aktivitäten des Verbandes Thurgauer Gemeinden, verschiedener Gemeinden und einzelner Politiker sowie nach Einreichung der Motion Baumann für eine Standesinitiative haben wir heute auch die Unterstützung des Regierungsrates, wofür ich ihm bestens danke. Auch Bundesrätin Widmer-Schlumpf hat sich im vergangenen Sommer an einem Anlass des Schweizerischen Gemeindeverbandes positiv gegenüber unserem Anliegen geäußert, die Identitätskarte weiterhin in der Wohnsitzgemeinde beantragen zu können. Zwei Gründe sprechen in der Hauptsache dafür: 1. Wir wollen keinen weiteren Abbau des Service Public bei der öffentlichen Hand. 2. Die Kosten für die herkömmliche Identitätskarte würden gesamtheitlich betrachtet massiv steigen. Bei einer fairen Berechnung müssten nämlich auch die Reisekosten der Antragsteller und die zeitlichen Aufwendungen mit berücksichtigt werden, was sowohl auf die tatsächlichen Kosten Einfluss hätte als auch ökologisch ein Unsinn wäre. Sorgen wir also heute für eine erfolgreiche Standesinitiative. Es ist der richtige Zeitpunkt für ein klares Signal, da in den nächsten Tagen auf eidgenössischer Ebene die Entscheide zu diesem Thema gefällt werden. Kantonsrat Baumann danke ich für seinen Vorstoss, dem Regierungsrat für die rasche und positive Antwort und Ihnen für die Zustimmung zur vorliegenden Motion. Im Namen der einstimmigen CVP/GLP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion Baumann erheblich zu erklären und dem Beschlussesentwurf des Regierungsrates zuzustimmen. Für mich stellt sich abschliessend noch die Frage, wie es mit der Ausstellung von biometrischen Ausweisen auf Kantonsebene weitergeht. Ich bitte den Regierungsrat, ein paar Ausführungen zu den Abläufen zu machen, so dass wir in den Gemeinden wissen, was in nächster Zeit auf uns zukommt.

Badraun, SP: Die SP-Fraktion unterstützt die Motion Baumann. Das Ausstellen der Identitätskarten in den Gemeinden ist bürgerfreundlich und ein Teil des Service Public. Der Kanton Thurgau hat auch, im Gegensatz zu anderen Kantonen, die Übergangsfrist von zwei Jahren voll ausgeschöpft. Dies kommt den Gemeinden sicher entgegen und spart Zeit und Kosten. Erlauben Sie mir noch eine persönliche Bemerkung: Der Trend wird ein anderer sein. Der Ruf nach mehr Sicherheit wird auch vor der Identitätskarte nicht Halt machen. Spätestens nach einem gravierenden Zwischenfall, beispielsweise im europäischen Flugverkehr, wird der Bundesrat seine Kompetenzen ausschöpfen und die biometrische Identitätskarte einführen. Mit der vorliegenden Motion werfen wir uns todesmutig hinter einen abfahrenden Zug. Dieses Verhalten ist zwar medientauglich, aber kaum geeignet, eine angeschobene Entwicklung längerfristig aufzuhalten.

Grau, FDP: Das eidgenössische Parlament und der Bundesrat haben während der Gesetzesberatung über das Ausweissgesetz, worüber das Schweizer Volk am 17. Mai 2009 abgestimmt hat, einen bürgerfeindlichen, volksfremden Entscheid betreffend die Ausstellung der heutigen Identitätskarte gefällt, der durch eine Initiative der staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom Juni 2009 punktuell bereits wieder korrigiert werden soll. Der Entscheid des Bundesrates und des Parlamentes stellt ein Abbau des Service Public und eine schleichende Aushöhlung der geschätzten und bewährten Dienstleistungen der Schweizer Gemeinden dar. Dem ist dringend entgegenzuwirken, nötigenfalls auch mit einer Motion, die eine Standesinitiative zur Absicht hat. Lassen wir eines der Kerngeschäfte, nämlich das Ausstellen von Anträgen für Identitätskarten ohne Datenchip, auch in Zukunft zumindest so lange bei den Gemeinden, als die heutige Identitätskarte als inländisches Identifikationsmittel dient und in anderen Ländern akzeptiert wird. Die für die Antragstellung erforderlichen Strukturen sind bei den Gemeinden vorhanden und führen zu keinerlei Mehrkosten. Die Bevölkerung wird das zu schätzen wissen. Die FDP-Fraktion steht Standesinitiativen grundsätzlich skeptisch gegenüber. Eigentlich ist sie der Meinung, dass sich der Grosse Rat um kantonale Geschäfte zu kümmern hat und die Bundesgeschäfte unseren eidgenössischen Parlamentariern zu überlassen sind. Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat nichtsdestotrotz für die klare Haltung in dieser Sache und für die Befürwortung der Motion Baumann. Die FDP-Fraktion ist mehrheitlich für Erheblicherklärung der Motion und stimmt dem vom Regierungsrat erarbeiteten Beschlussesentwurf zu.

Schwyter, GP: Für Schweizer Staatsangehörige, die selten oder nie Reisen ausserhalb der Schweiz oder des EU-Raumes unternehmen, ist die Identitätskarte ein praktisches und kostengünstiges Ausweissdokument, um sich allenfalls auch auf der Bank oder auf der Post auszuweisen. Dazu werden keine biometrischen Daten benötigt. Einen teuren, aufwendig mit einem Chip versehenen Pass brauchen und wollen diese Personen nicht. Da auch für Reisen in die umliegenden Nachbarländer keine Ausweissdokumente mit

biometrischen Angaben nötig sind, ist es völlig überflüssig, die Identitätskarten mit einem solchen Chip zu versehen. Ich bin deshalb froh, dass der Regierungsrat der Motion positiv gegenübersteht, und hoffe, dass der Grosse Rat die Motion erheblich erklärt, damit die Identitätskarten auch zukünftig ohne Chip günstig und kundenfreundlich bei der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde beantragt werden können. Die Grüne Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung.

Frischknecht, EVP/EDU: Am 17. Mai 2009 fand die eidgenössische Abstimmung über die Einführung des biometrischen Passes statt. Aufgrund des knappen Abstimmungsergebnisses musste von unterschiedlichen Bedürfnissen und Handhabungen in Bezug auf den Schweizer Pass und die Identitätskarte ausgegangen werden. So wird sich sicher auch in Zukunft der grösste Teil der Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vor allem wegen der Kinder mittels Identitätskarten ausweisen. Dieser Tatsache muss man Rechnung tragen. Das heutige Verfahren, bei dem die Identitätskarten über die Wohngemeinden zweckmässig und bürgerfreundlich ausgestellt werden, ist weiterhin aufrecht zu erhalten. Auch der Regierungsrat sieht offensichtlich keine Veranlassung, bei reinen Identitätskartenbestellungen an den kundenfreundlichen und eingespielten Abläufen etwas zu ändern. Deshalb unterstützt er folgerichtig das Ansinnen des Motionärs, per Standesinitiative die Übergangsbestimmung der Änderung vom 13. Juni 2008 aufzuheben. Auch wir von der EVP/EDU-Fraktion sind aus den erwähnten Gründen einstimmig für Erheblicherklärung der Motion.

Albrecht, SVP: Die SVP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die ausführliche, speditive Beantwortung und Beurteilung der Motion Baumann. Sie begrüsst und unterstützt die Motion Baumann einstimmig und bittet Sie, dem regierungsrätlichen Antrag aus folgenden Gründen zuzustimmen: Im eidgenössischen Parlament sind zurzeit ebenfalls Vorstösse zur Abänderung des Ausweisgesetzes im Sinne des Motionärs in Beratung. Mit der Zustimmung der Schweizer Stimmberechtigten am 17. Mai 2009 zur Einführung von elektronisch gespeicherten, biometrischen Daten im Schweizer Pass und in Reisedokumenten für ausländische Personen hat der Souverän nicht über die Zukunft der heutigen Identitätskarte entschieden. Die Ausweitung des Ausweisgesetzes auf die Identitätskarte ist ohne nähere Begründung des Bundes vorgenommen worden, obwohl der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt über die Weiterentwicklung der Identitätskarte (biometrische Daten) entscheiden wollte. Die geltenden Verfahrensabläufe und die heutige Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei der Herstellung von Identitätskarten haben sich grundsätzlich bewährt. Der angebotene Service Public auf den Thurgauer Gemeinden wird auch deshalb geschätzt, weil die Schalteröffnungszeiten teilweise bis 18.30 Uhr verlängert wurden. Kurze Wege für die Kunden sind garantiert. Das gilt gleichermassen für die Beschaffung der Passfotos. Ich verweise auf die einfache Anfrage von Kantonsrat Peter Schütz. Wegstrecke und Zeitaufwand für Einwohner

aus Diessenhofen oder Horn zum Beispiel würden fast einen halben Tag betragen. Eventuell müssten die Leute sogar zweimal anreisen, wenn sie die Identitätskarte nicht abgeben wollen, weil ein Ausflug geplant ist oder sie auf Montage sind. Die Passkosten für eine vierköpfige Familie betragen immerhin stolze Fr. 400.--. Die herkömmliche Identitätskarte gewährt weiterhin grösstmögliche Bewegungsfreiheit im EU-Raum ohne biometrische Mehrkosten. Für die zuständige ständerätliche Kommission wäre ein zustimmender Entscheid aus dem Thurgauer Parlament ein wichtiges Signal. Verleihen Sie zusammen mit dem Regierungsrat der Motion Baumann bestmögliches Gewicht, erklären Sie die Motion erheblich und befürworten Sie auch den Beschlussesentwurf. Ich bedanke mich im Namen der SVP-Fraktion für Ihre Unterstützung.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Im Ausweiswesen wird sich am 1. März dieses Jahres sehr viel ändern. Der Pass 03 und 06 kann noch bis zum 15. Februar 2010 beantragt werden. Nachher besteht eine Umstellungszeit. Ab 1. März gibt es den Pass 10, und zwar nur noch bei der kantonalen Ausweisstelle, die sich zurzeit noch in Frauenfeld befindet. Im Lauf des Jahres 2011 erfolgt dann der Wechsel nach Weinfelden. Der Pass wird für Fr. 140.-- erhältlich sein, zusammen mit der Identitätskarte für Fr. 148.--. Das heisst mit anderen Worten, dass die Identitätskarte in Zukunft dem Pass praktisch kostenlos beigegeben wird. Da haben wir selbstverständlich ein gewisses Problem. Der Kanton Thurgau hat von der Übergangsmöglichkeit des Bundesrechtes Gebrauch gemacht. Die Identitätskarte kann ohnehin noch bis Ende Februar 2012 bei den Gemeinden beantragt werden. Wie es läuft, wenn die Motion überwiesen wird, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich kann die Entscheide auf Bundesebene nicht vorwegnehmen. Sollte die Anregung aus dem Kanton Thurgau aufgenommen werden, müsste das Bundesgesetz entsprechend geändert werden, möglicherweise auch die Verantwortung. Wie die Details dannzumal aussehen werden, kann ich heute nicht voraussehen. Wir werden uns aber frühzeitig danach erkundigen. Es dürfen aber auch nicht allzu grosse Erwartungen geschürt werden. Darüber, wie das Mengengerüst der nicht mit einem Chip beladenen Identitätskarte aussehen wird, die bei der Gemeinde beantragt werden kann, kann ich nichts mitteilen. Wie stark das verlockende Kombi-Angebot in Fahrt kommt, wissen wir auch nicht. Es könnte sein, dass sich sehr viele Leute in Zukunft nicht nur den Pass bei der kantonalen Ausweisstelle beschaffen werden, sondern gleichzeitig auch die Identitätskarte. Der Regierungsrat beantragt, die Motion Baumann erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion Baumann wird mit 104:0 Stimmen erheblich erklärt.

Präsidentin: Der Beschlussesentwurf des Regierungsrates liegt bereits vor. Ich eröffne die Diskussion.

Diskussion - **nicht benützt.**

Abstimmung: Dem Beschlussesentwurf wird mit 106:0 Stimmen zugestimmt.

Präsidentin: Das Geschäft geht an die Staatskanzlei zur Weiterleitung der Standesinitiative an die Bundesversammlung.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Einreichung einer Standesinitiative zur Abänderung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)

vom 27. Januar 2010

Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Der Bund wird aufgefordert, die folgende Übergangsbestimmung der Änderung vom 13. Juni 2008 im Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1) ersatzlos aufzuheben:

"Identitätskarten ohne Datenchip können im Inland nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung noch während längstens zweier Jahre wie bisher in der Wohnsitzgemeinde beantragt werden; die Kantone bestimmen, ab wann Identitätskarten nur noch bei den ausstellenden Behörden beantragt werden können."

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

3. Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) (08/GE 8/117)

Eintreten

Präsidentin: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Dr. Christoph Tobler, Arbon (Präsident); Dr. Urs-Peter Beerli, Märstetten; David Blatter, Kreuzlingen; Anita Dähler, Mammern; Dr. Hansjörg Lang, Mammern; Christian Lohr, Kreuzlingen; Urs Martin, Oberaach; Richard Nägeli, Frauenfeld; Richard Peter, Balterwil; Ernst Ritzli, Sulgen; Annelies Rohrer, Amriswil; Turi Schallenberg, Bürglen; Daniel Vetterli, Rheinklingen; Andreas Wirth, Frauenfeld; Vico Zahnd, Münchwilen.

Vertreter des Departementes: Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK; Marcel Volkart, lic. iur., Leiter Rechtsdienst, Generalsekretariat DEK; Martin Schläpfer, Leiter Finanzen, Amt für Volksschule; Peter Töngi, Abteilung Finanzen, Amt für Volksschule (Protokollführung); Andres Ulmann, Abteilung Finanzen, Amt für Volksschule (Protokollführung); Sylvie Zeller, Abteilung Finanzen, Amt für Volksschule (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) behandelte die Vorlage in acht Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) für die Begleitung der Verhandlungen und insbesondere für die zahlreichen immer wieder aktualisierten Berechnungen, die uns als wesentliche Entscheidungsgrundlagen dienten.

Die vorberatende Kommission hat sich im Rahmen des Eintretens vor Beginn der Beratungen sehr eingehend über das System der Mitfinanzierung der Schulgemeinden durch den Kanton gemäss heute geltendem Beitragsgesetz sowie gemäss der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Revision orientieren lassen. Ohne Verständnis der Funktionsweise können die Auswirkungen von Veränderungen am relativ komplexen Räderwerk der Schulfinanzierung nicht seriös beurteilt werden. Wichtig war deshalb, dass sich die Kommission die Auswirkungen der getroffenen Entscheide jeweils umgehend berechnen liess.

Die vorberatende Kommission

- ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten;
- hat an der Vorlage des Regierungsrates verschiedene materielle Änderungen vorgenommen;
- hat mit diesen Änderungen die Netto-Beitragsleistungen des Kantons an die Schulgemeinden von 52,637 Millionen auf 64,455 Millionen Franken erhöht (Modellrech-

- nung basierend auf den Zahlen für das Jahr 2008 / Beitragsjahr 2009);
- hat die vorliegende Fassung in der Schlussabstimmung mit 14:1 Stimmen genehmigt.

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesrevision

Beitragsjahr (Basis Rechnung Vorjahr)	Total Schüler (KG, PS, OS)	Netto-Beiträge Kanton		
		Gemäss geltendem Gesetz	Gemäss Vorlage Regierungsrat	Gemäss Fassung Kommission
2006 (2005)	31'971	70'447'000		
2007 (2006)	31'042	59'627'000		
2008 (2007)	30'419	35'150'000	53'680'000	
2009 (2008)	30'333	36'821'000	52'637'000	64'455'000
2010 (2009)	29'953			60'178'000
2011 (2010)	29'447			60'582'000
2012 (2011)	28'653			60'942'000
2013 (2012)	27'984			56'090'000

Die Entwicklung der Beiträge des Kantons ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung der Schülerzahl (rückläufige Schülerzahl = Entlastung des Kantons, und umgekehrt) und der Entwicklung der Steuerkraft (steigende Steuerkraft = Entlastung des Kantons, und umgekehrt). Diese beiden Einflussfaktoren führten in den vergangenen Jahren kumuliert zu einem Rückgang der Kantonsbeiträge. Dazu spielen Veränderungen in den Rahmenbedingungen hinein. In den vorausberechneten Zahlen berücksichtigt sind die bereits beschlossenen Änderungen (Englisch auf Primarstufe, Blockzeiten, Erhöhung Besoldungsnebenkosten).

Nicht enthalten in diesen Zahlen sind die von der Kommission beschlossenen höheren Beiträge des Kantons an die Musikschulen (ca. 1,5 Millionen Franken pro Jahr), die ausserhalb dieses Beitragssystems laufen, sowie allfällige weitere Mehrkosten im Rahmen von punktuellen Anpassungen von Faktoren (zum Beispiel Sockelpensum Schulleitungen).

Ziel der Revision

Das heute geltende Finanzierungssystem der Schulgemeinden wurde per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Anfänglich bereitete die Umstellung auf das völlig neue System auf der Grundlage von Schülerpauschalen einige Schwierigkeiten, die mittlerweile überwunden sind. Die damaligen Zielsetzungen wurden weitgehend erreicht. Die Umsetzung des Systems wird jedoch als kompliziert und aufwendig empfunden. Zudem wirken sich einige neue Entwicklungen in der Schullandschaft auf nicht mehr befriedigende Weise aus. So haben die rückläufigen Schülerzahlen, gepaart mit der steigenden Steuerkraft, zu einer übermässigen Entlastung des Kantons geführt. Mit einer generellen Überarbeitung des Systems sollen diese Mängel behoben werden, ohne dass eine grundsätzliche Veränderung des Finanzierungssystems, das sich nach bald acht Jahren nun eingespielt hat, vorzunehmen wäre. Angestrebt wird insbesondere eine konsequentere Pauschalierung der Beiträge. Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen für die Finanzierung und das anzubietende Grundangebot an sonderpädagogischen Massnahmen unter Berück-

sichtigung der mit der NFA auf den 1. Januar 2008 eingetretenen Veränderungen neu geregelt werden. Schliesslich sollen insgesamt die Schulgemeinden insoweit entlastet werden, als der dem Ausgleichsystem zugrunde gelegte Normsteuerfuss von bisher 105 % auf 100 % reduziert wird.

Die Diskussion zum Eintreten ergab keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die vorgeschlagene Revision des Beitragsgesetzes. Hingegen wurden zahlreiche Fragen und Vorbehalte zu einzelnen Regelungen geäussert, die in der Detailberatung einer vertieften Diskussion bedurften.

Vom Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) wurde die Kommission vor Beginn ihrer Arbeit mit einer umfangreichen Stellungnahme, mitunterzeichnet von Bildung Thurgau, dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau und dem Verband Träger-schaften Sonderschulen Thurgau, bedient, in der bemängelt wurde, im Gesetzesentwurf seien wesentliche Hauptanliegen der Schulgemeinden nicht berücksichtigt worden. Der Vorschlag eines Kommissionsmitgliedes, die Vorlage infolge mangelnden Konsenses zwischen Kanton und Schulgemeinden an den Regierungsrat zurückzuweisen, fand in der Kommission kein Gehör. Hingegen fanden die Anstösse des VTGS, begründet auch von den beiden aktiven Schulpräsidenten in der Kommission, jeweils Eingang in die Diskussion.

Präsidentin: Das Wort hat zuerst der Präsident der vorberatenden Kommission für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Gerne möchte ich an dieser Stelle nochmals die Zielsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision hervorheben. Obwohl uns im Rahmen einer Totalrevision ein vollständig neu gefasstes Gesetz vorliegt, betreten wir damit keinesfalls Neuland. Die grundlegende Neuausrichtung der Beitragsleistungen des Kantons an die Schulgemeinden erfolgte beim Erlass des heutigen Gesetzes vor knapp zehn Jahren. Die wesentlichen Elemente des Beitragssystems und der Grundsatz eines gewissen horizontalen Ausgleichs haben sich bewährt und werden unverändert übernommen. Hingegen wird das Beitragssystem aufgrund der gemachten Erfahrungen und neuer Bedürfnisse mit folgenden Zielsetzungen weiterentwickelt und optimiert:

1. Reduktion des administrativen Aufwandes durch eine Vereinfachung des Systems.
2. Stärkung der Autonomie und der Eigenverantwortung der Schulgemeinden. Diesen beiden Zielen dient die konsequente Weiterentwicklung des Systems der Pauschalierung.
3. Einbezug der Sonderpädagogik in das Beitragssystem. Das verlangt zweierlei, nämlich die Regelung des anzubietenden Grundangebotes an sonderpädagogischen Massnahmen und die Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen für dessen Finanzierung.
4. Entlastung der Schulgemeinden insgesamt, vor allem im Nachgang zur NFA, die den Kanton und aufgrund kantonsinterner Verlagerungen auch die Politischen Gemeinden ab 2008 spürbar entlastet hat, bis jetzt aber kaum die Schulgemeinden. Die-

sem Ziel wird insbesondere durch die Reduktion des Normsteuerfusses Rechnung getragen, der dem Beitragssystem zugrunde gelegt wird, und zwar von bisher 105 % auf 100 %, aber auch durch eine Reduktion der Ausgleichsbeiträge der finanzstarken Schulgemeinden. Das Beitragssystem an die Schulgemeinden ist ein komplexes System, auf das zahlreiche Faktoren in verschiedener Richtung einwirken, bei denen es unterschiedliche Interessenlagen und auch verschiedene Partialinteressen gibt und bei dem es schliesslich um recht viel Geld geht. Die vorberatende Kommission hat sich fundiert mit diesem System auseinander gesetzt und in intensiver Diskussion verschiedene Änderungen an der regierungsrätlichen Vorlage vorgenommen. Die vorliegende Fassung ist ausgewogen, sorgfältig austariert und breit abgestützt, was die einhellige Zustimmung in der Schlussabstimmung zeigt. Trotz der vorgenommenen Änderungen wird sie auch vom Departement und vom Regierungsrat mitgetragen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, daran ohne Not keine Änderungen vorzunehmen, um das System nicht wieder aus dem gefundenen Gleichgewicht zu bringen.

Schallenberg, SP: Die Revision des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden war eine Herausforderung. Dies widerspiegelt sich auch in der Anzahl an Kommissionssitzungen. Acht waren nötig, an denen man heftig aber sachlich diskutiert hat. Die Sitzungen waren erforderlich, um zum vorliegenden Kompromiss zu gelangen, zu dem auch die SP-Fraktion ja sagt. Man kann das Beitragsgesetz sehr gut mit dem Getriebe eines Fahrzeuges vergleichen: Es sind diverse Zahnräder, die ineinander greifen. Wenn man an einem dreht, drehen sich andere ebenfalls. Legt man dann noch einen anderen Gang ein, drehen sich wieder ganz andere Zahnräder, an die man vorher nicht gedacht hat. Wir von der SP-Fraktion stehen hinter der konsequenten Pauschalierung der Beitragsleistungen. Wir wollen damit den Schulgemeinden mehr Handlungsspielraum geben, was mit mehr Verantwortung einhergeht. Die Ängste, dass ältere Lehrpersonen aus dem Arbeitsprozess gedrängt würden, weil die jüngeren billiger sind, teilen wir nicht. Wir sind überzeugt, dass die Erfahrung mehr zählt. Wir vertrauen auch darauf, dass den Schulleitern und Schulbehörden bewusst ist, dass es für die Schulqualität eine gute Altersdurchmischung im Lehrkörper braucht. Sie ist für die Kinder wichtig. Die vorberatende Kommission hat einige Änderungen an der regierungsrätlichen Vorlage vorgenommen, die bewirken, dass die Beitragsleistungen des Kantons an die Schulgemeinden um 12 Millionen Franken höher ausfallen. Schaut man aber in die Zukunft und berücksichtigt die sinkenden Schülerzahlen und die steigende Steuerkraft, werden aus den 12 Millionen im Jahr 2009 noch 3,5 Millionen im Jahr 2013. Der höhere Beitrag ist für den Kanton verkraftbar. Wenn die Schulgemeinden zu Gewinnerinnen werden, dann hoffen wir auch, dass dies den Schülerinnen und Schülern direkt nützt, was entscheidend ist. Bei den Schulleiterlöhnen ist man der Logik gefolgt und hat sie von der Betriebspauschale in die Besoldungspauschale transferiert. Schulleiter und Schulleiterinnen gehören zum pädagogischen Personal und nicht zum Verwaltungspersonal. Sie

haben im Grundsatz auch eine pädagogische Aufgabe. Die Ausgleichszahlungen der finanzstarken Schulgemeinden wurden von heute 100 % auf 75 % reduziert, was als ein hart errungener Kompromiss zu werten ist. Ein Ausgleich von 100 % wäre unserer Ansicht nach richtig, wir stehen jedoch zum Kompromiss. Wir schlucken diese Kröte, weil sich sonst wieder zu viele Zahnräder zu drehen beginnen. Eine weitere Reduktion auf dem Buckel der Kantonsfinanzen ist für uns aber nicht akzeptabel. Wir hätten sehr gut damit leben können, dass die Schulgemeinden einen Beitrag pro Kind an die Sonderschulung hätten übernehmen müssen, denn dies wäre ein weiterer Anreiz gewesen, die Integration sonderschulbedürftiger Kinder zu verstärken. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission wollte jedoch die klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden beibehalten; damit können wir leben. Entscheidend ist, dass sonderschulbedürftige Kinder weiterhin in die Regelschule integriert werden können. Der Entscheid über Sonderschulung oder integrative Beschulung bleibt offen und wird hoffentlich überall zum Wohl der Kinder gefällt. Auch hier wird die Verantwortung der Entscheidungsträger ersichtlich. Neu soll zudem der Beitrag an die Jugendmusikschulen von 40 % auf 50 % erhöht werden. Dabei handelt es sich um eine sehr wichtige Entlastung jener Eltern, die ihren Kindern Musikunterricht ermöglichen möchten. Mit einem Beitrag von 50 % ist der Thurgau immer noch 10 % tiefer als der Schweizer Durchschnitt, doch können wir ihn mittragen. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und dankt dem Kommissionspräsidenten für seine sachliche Führung und den guten Kommissionsbericht.

Dr. Beerli, EVP/EDU: Wie wir bereits gehört haben, hat die vorberatende Kommission in acht Sitzungen über dem vorliegenden Gesetz gebrütet und über Vorschläge diskutiert. Zwischen den Sitzungen haben die Computer des Departementes gerechnet und Tabellen ausgespuckt, die uns vor Augen führten, was für Konsequenzen diese oder jene Änderung für die Schulgemeinden und die Kantonsfinanzen hat. Es zeigte sich, dass kleine Änderungen das ganze Gefüge enorm beeinflussen und die Finanzströme in die eine oder andere Richtung stark verändern können. Wir glauben, dass das durch die Kommission modifizierte Konstrukt ausgewogen und tragfähig ist. Auf Details möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Den meisten Forderungen, insbesondere jenen der Schulgemeinden, konnte nachgekommen werden. Das Resultat ist, dass der Kanton deutlich tiefer in die Tasche greifen muss als bisher. Trotzdem sind einige Schulgemeinden nicht zufrieden. Der Eindruck drängt sich auf, dass gewisse Schulgemeinden eine möglichst umfassende Finanzierung der Schule durch den Kanton erwarten. Es soll deshalb in Erinnerung gerufen werden, dass es sich bei der vorliegenden Regelung wie schon bisher um einen Finanzausgleich handelt. Die Grundfinanzierung der Schule muss weiterhin den Gemeinden obliegen. Sie sollen durch die Pauschalierung der Berechnung noch grössere Autonomie erhalten, nicht mehr für alles und jedes in Frauenfeld Rechenschaft ablegen müssen und somit administrativ deutlich entlastet werden. Dass bei einer Systemanpassung nicht alle gleich profitieren und einige wenige mindestens vorübergehend

sogar kleine Einbussen hinnehmen müssen, liegt in der Natur der Sache. Es wurden jedoch Härtefallklauseln eingebaut, die Schwierigkeiten in den ersten Jahren abfedern. Die EVP/EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und befürwortet grossmehrheitlich, dass am vorliegenden Konstrukt keine substantiellen Änderungen mehr vorgenommen werden, da sie eine Destabilisierung des ganzen Gefüges zur Folge hätten.

Vetterli, SVP: Die Fraktion der SVP hat den Bericht des Kommissionspräsidenten zum Beitragsgesetz zur Kenntnis genommen und dankt der Kommission sowie dem Präsidenten herzlich für die geleistete Arbeit. Wir begrüßen die Ziele der Revision, die sich einerseits in einer weiter gehenden Pauschalierung manifestieren und andererseits die Schulgemeinden mit einer Senkung des Steuersatzes von 105 % auf 100 % entlasten wollen. Wir erwarten, dass sich die Pauschalierung vor allem in weniger bürokratischem Verwaltungsaufwand niederschlagen wird. Im Vorschlag des Regierungsrates basiert die Pauschale für den Gebäudeaufwand auf der aktuellen Schülerzahl. Wir begrüßen es, dass mit dem Durchschnitt der letzten drei Jahre für die Schulgemeinde eine gewisse Planungssicherheit Einzug gehalten hat und für Härtefälle eine Regelung getroffen wurde. Für die SVP-Fraktion ist es sehr wichtig, dass der Druck, Kinder mit speziellen Bedürfnissen in die Regelklassen zu integrieren, mit der Vorlage nicht zunehmen wird. Insbesondere wird begrüsst, dass der Kanton weiterhin für die Sonderschulung zuständig ist. Die Reduktion der Ausgleichszahlungen auf 75 % gab zu Diskussionen Anlass. Es wird befürchtet, dass die Summe der Ausgleichszahlungen mit sinkenden Schülerzahlen in den nächsten Jahren wieder stark ansteigen und damit das formulierte Ziel, die starken Gemeinden zu entlasten, verfehlt wird. Im Willen, zu einer guten Gesamtlösung Hand zu bieten, unterstützt die SVP-Fraktion die vorliegende Fassung auch in diesem Bereich. Die Anpassung von § 41 des Volksschulgesetzes hat grössere Diskussionen ausgelöst. Für uns ist es wichtig, dass der Thurgau auch im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen eine eigenständige Politik verfolgt und ausgestaltet. Das Wohl der Kinder soll im Vordergrund stehen. Dies kann mit integrativen, aber auch mit separativen Massnahmen erreicht werden. Zur Konkretisierung dieses Anliegens werden wir in der Detailberatung einen Antrag stellen. Insgesamt stehen wir klar hinter der vorliegenden Fassung. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten.

Lohr, CVP/GLP: Endlich können wir im Rat über das revidierte Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden entscheiden. Der Leidensdruck ist in den letzten Jahren angesichts verschiedener Fehlentwicklungen kontinuierlich gewachsen. Wir brauchen starke Schulgemeinden in unserem Kanton, die ihre vielfältigen Aufgaben mit den stetig steigenden Herausforderungen für die Schule qualitativ gut erfüllen können. Die Schule ist auch im Kanton Thurgau ein Spiegelbild unserer Gesellschaft. Ich fordere deshalb dazu auf, bei der Verwendung der Begriffe "Integration" und "Separation" viel Sorgfalt walten zu lassen und uns über die Wirkung jederzeit bewusst zu sein. Die im Beitrags-

gesetz vorgenommenen Korrekturmassnahmen sollen zum Ziel haben, eine verbesserte Stabilität in das System zu bringen. Die CVP/GLP-Fraktion kann die nach teils zähem Ringen zustande gekommenen Kompromisslösungen mittragen. Der Spagat, die Kleinen punktuell zu stärken und die Stärkeren weniger zu schwächen, musste gemacht werden, um die durchaus berechtigten Bedürfnisse der verschiedenen Schulgemeinden so umzusetzen, dass die Kantonsfinanzen nicht ausser Kontrolle geraten. Bewusst wurde mir in der Kommissionsdiskussion auch immer wieder, wie sehr man gewillt ist, den Gedanken der Solidarität von verschiedenen Seiten zu betrachten. Was bei allen umfangreichen Gesetzesanpassungen aber bleibt, ist die hohe Verantwortung der Schulbehörden, eine vernünftige Personal- und Finanzpolitik zu betreiben. Die Pauschalierung für Lehrer- und Verwaltungsaufgaben, die Sonderschulung, sonderpädagogische Massnahmen, Ausgleichszahlungen der so genannten reichen Schulgemeinden und Beitragszahlungen für Musikschulen sind viele einzelne Aspekte des vorliegenden Gesetzes, deren Bedeutung nicht nur in Zahlen zu sehen sind. Persönlich hätte ich mir deshalb gewünscht, dass das zuständige Departement in der Vorarbeit etwas mehr richtungsweisendes Gedankengut eingebracht und somit während der sehr intensiven Beratungen selber mehr gesteuert hätte, anstatt zu oft nur nach den Vorgaben anderer zu rudern. Sehr wichtig scheint mir zudem, dass die Integration von Kindern mit einer Behinderung nicht nur aus finanzpolitischer, sondern auch aus sozialpolitischer Sicht betrachtet wird. Wohin will der Kanton Thurgau mit seiner Behindertenpolitik? Wie sieht er grundsätzlich die Integration von Menschen mit Behinderung? Es geht hier im Besonderen um eine gesellschaftliche Grundhaltung, die verstärkt von Offenheit und Werten geprägt sein soll. Natürlich sprechen wir heute vom Beitragsgesetz, das dem Zweck dient, finanzielle Mittel zu steuern. Gleichzeitig müssen wir aber politisch die Weichen dafür stellen, dass die Spielregeln und Anreize richtig gesetzt werden. Es gilt, die Herausforderung zu bewältigen, gleichzeitig mehr Integration in der Regelschule zu ermöglichen und zumindest nicht mehr volkswirtschaftliche Kosten zu generieren. Integration in der Regelschule ist ein Projekt für viele: Kanton, Schulgemeinden, Eltern, Lehrer, ambulante und stationäre Einrichtungen. Hier braucht es eine flexible und vernetzte, nicht dogmatische, aber zielgerichtete Zusammenarbeit in Richtung mehr Integration. Positiv ist für mich dabei, dass der spürbare Wille zu mehr Integration mit dem Beitragsgesetz konkret zum Thema wird. Es muss überall nachgedacht, gerungen und gehandelt werden, um integrative Lösungen zu erreichen. Es gilt, ein Klima zu schaffen, in dem die Integration von behinderten Kindern kein Tabu ist, sondern mit allen Beteiligten gescheite und vernünftige Lösungen im Einzelfall umgesetzt werden können, und dies durchaus im Wissen darum, dass die Integration in der Regelschule nicht für jedes Kind der zu erreichende Weg ist. Das Wohl jedes einzelnen Kindes mit seinen individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten hat bei allen Entscheidungen natürlich immer die höchste Bedeutung. Lassen Sie mich abschliessend noch auf eine grosse Schwierigkeit in der breiten gesellschaftlichen und damit auch schulpolitischen Diskussion hinweisen: Bei den überaus diffizilen Integri-

onsfragen werden sehr oft und schnell alle in einen Topf geworfen. Da wird der Lernbehinderte gleichgesetzt mit dem Körperbehinderten. Vor allem wird aber auch an die grosse Gruppe von verhaltensauffälligen Kindern gedacht, die im engeren Sinn nicht behindert sind. Sind wir ehrlich: Da und dort sind wohl schlecht sprechende oder schlecht sozial integrierte Ausländer gemeint. Der Kanton ist deshalb auch an dieser Stelle in besonderem Mass gefordert, Schulgemeinden und Lehrer sowie betroffene Familien und ihre Kinder mit einer integrativen Bildungspolitik zu unterstützen. Die CVP/GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die nach der Kommissionsarbeit vorliegende Gesetzesvorlage.

Dr. Lang, FDP: Die FDP ist der Meinung, dass die vorberatende Kommission gute Arbeit geleistet hat. Sie steht hinter dem Wechsel der Schulleitungslöhne von der Betriebs- in die Besoldungspauschale, findet den Übergang auf Normlöhne richtig und ist ebenso für die Integration der Gebäudekosten in die Betriebspauschale. Der Ersatz des Sozialindexes durch den Anteil ausländischer Schüler aus fremdsprachigen Ländern ist aus unserer Sicht richtig. Die eingebauten HärteklauseIn dürften für einen reibungslosen Übergang vom alten zum neuen Gesetz sorgen. Für uns ist die vorliegende Fassung ein guter Kompromiss, den wir unterstützen werden. Wir sehen keinen Sinn, nochmals an Prozentzahlen zu schrauben, da die Kommission die Varianten gründlich "ausgequetscht" hat. Wir sind einstimmig für Eintreten auf die Vorlage.

Brägger, GP: "Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Zukunft nicht gestalten." Gemäss diesem Zitat habe ich als Nachfolger von Ernst Ritzi in der vorberatenden Kommission versucht, mich in die einigermaßen komplexe Materie einzuarbeiten. Für mich als Sekundarlehrer liegt es nahe, sich nach mehr als einem Viertel Jahrhundert Berufstätigkeit auch einmal der Frage zu widmen, woher denn eigentlich das Geld für meinen Lohn stammt. Die Grüne Fraktion hat den vorliegenden Entwurf mit einer kleinen Einschränkung wohlwollend zur Kenntnis genommen und einstimmig Eintreten beschlossen. 1. Die Fassung der vorberatenden Kommission führt den eingeschlagenen Weg der Pauschalierung der Beiträge in Form von Besoldungs- und Betriebspauschalen pro Schüler konsequent weiter. Dies bedeutet eine Vereinfachung der Berechnungen und mithin allgemein mehr Transparenz. Ausserdem wird die Autonomie der Schulgemeinden erhöht. 2. Neu wird auch die Besoldung der Schulleitpersonen Teil der Pauschalierung. Entsprechend der Forderung des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden weist die Kommission auch die Besoldungen der Schulleitungen der Besoldungspauschale zu. 3. Der dem Ausgleichssystem zugrunde gelegte Normsteuerfuss sinkt von 105 % auf 100 %, was gemäss Berechnungen des zuständigen Amtes mittelfristig allen Schulgemeinden ermöglichen sollte, ihren Steuerfuss auf 100 % zu senken mit dem Zweck, die Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden zu minimieren. 4. Das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich wird mit einer Anpassung des Volksschulgesetzes de-

finiert. Die vorgeschlagene Pauschalfinanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen ist so bemessen, dass das bisherige Angebot weiterhin aufrecht erhalten werden kann. In dieser Berechnung (§ 6) sind zusätzlich die Kosten der Schulsozialarbeit teilweise berücksichtigt. 5. Dem unterschiedlichen Aufwand und Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen wird durch den Einbezug des Korrekturfaktors Rechnung getragen. Die vorberatende Kommission schlägt aufgrund einer mutmasslich sehr direkten Korrelation die einfache Formulierung "Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler einer Schulgemeinde aus fremdsprachigen Ländern" vor. Sie stösst in der Grünen Fraktion allerdings auf gewisse Skepsis. Unsere Fraktion würde gerne detaillierter Auskunft darüber erhalten, wie es zur Formulierung "tendenziell Ausländer" gekommen ist, wo es doch in erster Linie um Fremdsprachigkeit geht. Die Grüne Fraktion behält sich vor, in der Detailberatung allenfalls einen Änderungsantrag in ihrem Sinn zu stellen. 6. In der Ausgestaltung des Beitragsgesetzes (§ 12 Absatz 2) und der Änderung des Volksschulgesetzes (§ 41 Absatz 2) werden im Sinne der Integration von schwächeren Schülerinnen und Schülern Anreize gegeben, dass Sonderschulungs- und sonderpädagogische Massnahmen "soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient" in der Regelschule durchgeführt werden. 7. Die Finanzierung der Sonderschulung (§ 12 Absatz 1) bleibt im Sinne einer Unité de doctrine alleinige Sache des Kantons. Der Entscheid über die Sonderschulung würde auch bei einer finanziellen Beteiligung der Schulgemeinden weiterhin von fachkompetenten kantonalen Schulinstanzen getroffen. 8. Die Schulgemeinden erhalten in der Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebotes mehr Spielraum. Sie haben als Folge des neuen Beitragsgesetzes ein Gesamtförderkonzept für das sonderpädagogische Angebot zu erstellen, was meines Erachtens sinnvoll und nötig ist. Logopädie und Psychomotorik sind mit der Anpassung des Volksschulgesetzes (§ 41 a Absatz 2) als Grundangebot vorgeschrieben, andere Angebote wie etwa die Führung von Kleinklassen oder Time-out-Klassen nicht. Kleinklassen sind also weiterhin möglich. 9. Die Grüne Fraktion unterstützt im Weiteren ausdrücklich die geplante Erhöhung des Finanzierungsbeitrages des Kantons an die Musikschulen. 10. Schliesslich erachtet die Grüne Fraktion die vorgeschlagene Reduktion der Ausgleichszahlungen finanzstarker Schulgemeinden auf 75 % als tragbaren Kompromiss. Er folgt dem Solidaritätsgedanken zwischen den Schulgemeinden und dem legitimen Bestreben, die Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern. Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine unschöne Entwicklung der kantonalen Beitragszahlungen der letzten Jahre korrigiert: Rückläufige Schülerzahlen, gepaart mit steigender Steuerkraft, hatten zu einer übermässigen Entlastung des Kantons geführt.

Rohrer, SP: Die grundsätzliche Haltung der SP zum Beitragsgesetz wurde im Votum von Kantonsrat Schallenberg schon geäussert. Erlauben Sie mir noch ein paar zusätzliche Gedanken: Die konsequente Pauschalierung der Beiträge an die Schulgemeinden löst bei den meisten Schulgemeinden Freude aus, erhalten sie doch einiges mehr an

Gestaltungsspielraum. Ob alle Schulgemeinden mit diesem grösseren Spielraum zum Wohl der Kinder umgehen, kann leider nicht garantiert werden. Mir ist die gute Förderung aller Kinder (von den sehr begabten bis zu jenen mit einer Lernbehinderung) das zentrale Anliegen beim vorliegenden Gesetz. Mit der Vorlage erhalten die Schulgemeinden je nach Bevölkerungsstruktur unterschiedliche finanzielle Zulagen für die sonderpädagogischen Massnahmen. Diese sind ausreichend berechnet, sofern die Mittel massgeschneidert und effektiv eingesetzt werden. Es besteht meines Erachtens auch kein Grund zur Befürchtung, dass plötzlich keine Logopädie mehr bewilligt werden könnte. Immerhin gibt es auch noch die Schulpsychologie, welche die Massnahmen beantragt. Es braucht aber auf allen Ebenen wachsame Menschen, welche die optimale Förderung aller Kinder im Auge haben und auch wissen, dass die Schulgemeinden mit dem neuen Beitragsgesetz grosse Freiheiten erhalten. Das negativste Szenario für mich wäre, wenn eine Schulgemeinde diese Zulagen für Steuersenkungen einsetzen würde, anstatt sie einem lernbehinderten Kind zukommen zu lassen, das man einfach in einer Klasse sitzen liesse. Ich vertraue jedoch auf kompetente Schulleitungen und Schulbehörden, auf Lehrkräfte, die Fehlentwicklungen sehen, und auch auf eine kantonale Schulaufsicht, die ihre Aufgabe ebenfalls wahrnehmen wird. Der Preis der Pauschalierung ist also ein gewisses Risiko. Der Gewinn aber ist die Möglichkeit, innovativ, flexibel und angepasst an die Strukturen der Schulgemeinde die richtigen Lösungen für eine gute Förderung aller Kinder zu finden. Dafür braucht es kompetente Personen an jeder Stelle. Wir haben es auch als Schulbürger in der Hand, hier mitzugestalten, indem wir Schulbehörden wählen, die dieser Aufgabe gewachsen sind. Aller Skepsis aus den Reihen der Lehrkräfte der Logopädinnen zum Trotz: Das Gesetz, wie es jetzt daherkommt, ist ein guter Kompromiss und verdient Zustimmung.

Martin, SVP: Ich vertrete eine kleine Kommissionsminderheit, die dem Beitragsgesetz in der Schlussabstimmung kritisch gegenüberstand. Ich war aber nicht etwa deshalb kritisch, weil ich etwas dagegen einzuwenden hätte, dass die Schulgemeinden mit der neu eingeführten Pauschalierung entlastet würden. Die Schulgemeinden haben diese Entlastung bitter nötig, stehen sie doch vor immer grösseren Herausforderungen. Ich habe auch nichts an den Beschlüssen in Bezug auf die Finanzierung auszusetzen. Ich bin auch nicht deshalb kritisch, weil ich die ausserordentlich gute Atmosphäre und die sachliche Diskussion in der Kommission nicht geschätzt hätte. Dafür möchte ich der zuständigen Regierungsrätin, dem Kommissionspräsidenten und den Vertretern der Verwaltung herzlich danken. Ich bin kritisch, weil das Beitragsgesetz als Feigenblatt dafür herangezogen wird, um Teile des Konkordates über die Sonderpädagogik in das Thurgauer Volksschulgesetz zu schmuggeln. Am 29. August 2007 haben Sie einem neuen Volksschulgesetz zugestimmt und darin auch die Sonderpädagogik neu geregelt. Nur gut zwei Jahre später werden die damaligen Grundsätze vollkommen über Bord geworfen. Es findet ein Wechsel von der Defizit- zur Bedarfsorientierung statt, obwohl im aktu-

ellen Volksschulgesetz von einer Defizitorientierung die Rede ist. Der Grundsatz der Integration wird im Gesetz festgeschrieben, obwohl im aktuellen Volksschulgesetz in § 43 ausdrücklich auch separative Lösungen vorgesehen sind. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der sonderpädagogischen Massnahmen wird im Gesetz festgehalten, obwohl Sie vor zweieinhalb Jahren noch der Auffassung waren, dass der Regierungsrat über die Abgeltung entscheiden können soll. Ebenfalls wird erstmals ein sonderpädagogisches Mindestangebot auf Gesetzesstufe definiert. Aus diesem Grund bin ich zur Auffassung gelangt, dass ich das Beitragsgesetz in dieser Form nicht unterstützen kann. Aus meiner Sicht sind Korrekturen bei den §§ 41 bis 43 des Volksschulgesetzes nötig.

Wirth, SVP: Endlich liegt das neue Beitragsgesetz vor; die Schulgemeinden haben eine Ewigkeit darauf gewartet. So wurden die ersten Schritte im März 2005 noch vom damaligen Departementschef für Erziehung und Kultur, Regierungsrat Bernhard Koch, eingeleitet. Die Aufgabe der Überarbeitung wurde anschliessend von Regierungsrat Dr. Jakob Stark fortgesetzt und wird nun unter Regierungsrätin Monika Knill hoffentlich zum Abschluss gebracht. Es handelt sich beim vorliegenden Gesetz um ein komplexes Gebilde mit feinem Räderwerk. Das Verändern und Herumschrauben an den Rädchen hat grössere bis sehr grosse Auswirkungen auf der einen oder anderen Seite. Dies haben wir in der vorberatenden Kommission klar festgestellt. Grundsätzlich hat man die Möglichkeiten des Schraubens in der vorberatenden Kommission ausgelotet. Ein Grossteil der in der Vernehmlassung beanstandeten Punkte wurde aufgenommen, so die Berechnung der Beiträge für die Schülerinnen und Schüler am Schulort, die Aufnahme der Schulleitungsbesoldung in die Besoldungspauschale, die Finanzierung der Sonderschule, die beim Kanton bleibt (§§ 6 und 12), die Vereinfachung des Abrechnungssystems, die Anpassung der Pauschalen (Besoldungspauschale inklusive Lohnnebenkosten jährlich, übrige Rechnungselemente alle drei Jahre) unter Mitwirkung der Schulgemeinden, die Erhöhung der Finanzbeiträge an die Jugendmusikschulen von 40 % auf 50 %, die Ausrichtung eines Koordinationsbeitrages für die Begabtenförderung und die Anpassungen der Kosten im sonderpädagogischen Bereich. Natürlich gibt es immer wieder einzelne Punkte, die nicht zur Zufriedenheit aller gelöst werden können. Dies ist bei der Menge der davon Betroffenen auch nicht einfach. So haben Kanton, Schulgemeinden, Lehrpersonen, Schulleitungen, Therapiepersonen, Sonderschulen, Jugendmusikschulen und andere zu Recht Interesse am vorliegenden Gesetz. Auch ich als Präsident der Schulen Frauenfeld bin nicht mit allen Punkten einverstanden. So erachte ich denn die Ausgaben für den Finanzausgleich mit 75 % immer noch als zu hoch; mir wären 25 % weniger lieber gewesen. Und dennoch: Wenn jeder der genannten Kreise oder einzelner Exponenten zu starr auf seinen Forderungen beharrt, werden wir kaum je eine Lösung finden. Ich habe Verständnis für die Schulgemeinden, die über die zukünftige Betriebspauschale (§ 7) besorgt sind, und unterstütze sie diesbezüglich. In der vorberatenden Kommission haben wir eine Pauschalierung anerkannt und sind nicht auf die Pauschalierung des Ver-

waltungsvermögens jeder einzelnen Schulgemeinde eingegangen. Aus diesem Grund ist es sicher ausschlaggebend, in welcher Höhe die Pauschale schlussendlich ausfallen wird und wie rasch man bei allfälligen Problemen bereit sein wird, zu reagieren. Es erscheint mir angezeigt, dass die Herausforderungen rund um die Betriebspauschale seitens des Regierungsrates im Auge behalten werden und bei Bedarf gehandelt wird. Die Umstellung eines Systems ist immer eine grosse Herausforderung, in dieser Komplexität sowieso. Es kann jedoch festgehalten werden, dass ein System vorliegt, das den Schulgemeinden Gestaltungsspielraum lässt, wenn die Mittel ausreichend sind. Es ist ein System, das bei Neuerungen alle Schulgemeinden gleich behandelt, auch den sonderpädagogischen Bereich regelt und die Kosten dort begrenzt. Es benötigt nun Grösse, zum vorliegenden Gesetz ja zu sagen, aber auch eine gewisse Grösse, Korrekturen anzubringen, wenn nachkorrigiert werden muss. Mir ist es ein Anliegen, Nägel mit Köpfen zu machen und das Gesetz so rasch als möglich in Kraft treten zu lassen, und zwar noch bevor das nächste Sesselrücken im Regierungsrat ansteht. Ich bin deshalb klar für Eintreten.

Zuber, SVP: Das vorgeschlagene Beitragsgesetz zielt darauf, den Schulgemeinden mehr Autonomie zu verleihen und die administrativen Abläufe zu vereinfachen. Dies sind erstrebenswerte Ziele, die ich voll und ganz unterstützen kann. Nun wurden bei der Ausarbeitung des Gesetzes zwar zwei Kostenabgrenzungen durch Pauschalierung vereinfacht, sie haben jedoch eine Wettbewerbsverzerrung zur Folge. Der Sachaufwand einer Schulgemeinde wird durch den Gebäudeaufwand massgeblich beeinflusst. Die Pauschale auf der Basis kantonaler Durchschnittswerte glättet die Abgeltungen sehr stark. Schulgemeinden, die in den letzten Jahren vom Departement anerkannte Bauten erstellt haben, erhalten nun, gemessen an ihren effektiven Aufwendungen, zu tiefe Beiträge. Die finanzielle Entwicklung der benachteiligten Schulgemeinden muss bei der Einführung des Gesetzes beobachtet werden; Ausreisser sind durch befristete höhere Beiträge auszugleichen. Die Lehrerpauschale wird ebenfalls mittels kantonaler Durchschnittswerte ermittelt. Schulgemeinden, die mehrheitlich erfahrene, langjährige Mitarbeiter anstellen, werden benachteiligt, da solche Lehrer in weit höheren Lohnpositionen als der Durchschnitt entschädigt werden. Wie ist diese Beitragspraxis, die bei altgedienten Lehrpersonen Existenzängste hervorrufen kann, dem Steuerzahler zu erklären? Auch darauf ist ein grosses Augenmerk zu richten. Trotz dieser Bedenken bin ich für Eintreten.

Regierungsrätin **Knill**: Ich bedanke mich sehr herzlich für das Wohlwollen, das Sie der Gesetzesvorlage entgegenbringen. Verschiedene Votantinnen und Votanten sowie auch der Kommissionspräsident haben bereits darauf hingewiesen, dass ein sehr austarierter und somit auch tragfähiger Gesetzesvorschlag vorliegt. Auch von meiner Seite wurde immer wieder betont, dass es um ein heikles Konstrukt geht, bei dem sehr viele Interessen zusammengeführt werden mussten. Das erklärt auch die grossen Diskussionen in-

nerhalb der vorberatenden Kommission. Schon bei der Vernehmlassung hat sich gezeigt, wie viele Akteure sich rund um die Volksschule für ihre Interessen einsetzen. An dieser Stelle möchte ich der Kommission ganz herzlich für die konstruktive und intensive Arbeit danken, allen voran dem Kommissionspräsidenten. Es ist uns gelungen, die vier Hauptelemente der Revision weiterzuentwickeln, die der Kommissionspräsident vorgestellt hat. Damit konnten der ursprüngliche Auftrag und die Vorstellung des Regierungsrates zum Ziel geführt werden. Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten und das Konstrukt wenn immer möglich so zu belassen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I. Beitragssystem

§ 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Ergänzend zum bisherigen Zweck des Beitragsgesetzes kommt in Absatz 2 die Regelung der Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen hinzu.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der bisherige Normsteuerfuss, mit dem eine Volksschulgemeinde ihren Aufwand decken können sollte, wird von bisher 105 % auf 100 % gesenkt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Um die Auswirkungen der sich verändernden (heute vor allem rückläufigen) Schülerzahlen bei der Ermittlung des übrigen Aufwandes (darunter als gewichtigstes Element der Gebäudeaufwand) zu dämpfen, hat die Kommission die bisherige Regelung, die nur auf die aktuelle Schülerzahl abstellte, durch den Durchschnitt aus den letzten drei Jahren ersetzt.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Hier hat die Kommission erstmals eine Änderung vorgenommen, um die Auswirkungen der sich verändernden Schülerzahlen bei der Ermittlung des übrigen Aufwandes zu dämpfen. Damit wird eine bessere Berechenbarkeit erreicht.

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Berechnungselemente

§ 5

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Absatz 1: Als Grundlage für die Besoldungspauschale soll im Sinne einer weiteren Pauschalierung neu die durchschnittliche Lehrerbesoldung der betreffenden Schulstufe über den ganzen Kanton herangezogen werden. Damit entfallen die detaillierten Abrechnungen über die effektiven Besoldungen durch die Schulgemeinden und die Kontrollen durch das Amt für Volksschule gemäss bisheriger Regelung.

Neu wird auch die Besoldung der Schulleiter Teil der Pauschalierung. Bisher, im Rahmen der schrittweisen Einführung, rechnete der Kanton den Schulgemeinden mit eingeführter Schulleitung einen Zuschlag von 3 % zur Regelbesoldung an den anrechenbaren Besoldungsaufwand und Fr. 90.-- pro Schüler an die Normkosten an. Entgegen der Vorlage des Regierungsrates, die sie als Teil der Verwaltung in der Betriebspauschale subsumierte, weist die Kommission auch die Besoldung der Schulleitungen - entsprechend auch der Forderung des VTGS - der Besoldungspauschale zu. Damit wird sie in jedem Fall finanziell wirksam, in Form von höheren Kantonsbeiträgen oder geringeren Ausgleichszahlungen der Gemeinden, währenddem sie sich als Teil der Betriebspauschale nur für die finanzschwächeren Schulgemeinden, die einen Beitrag an den übrigen Aufwand erhalten, ausgewirkt hätte.

Zu den Absätzen 2 und 3: Der unbestimmte Begriff "Klassenzusammensetzungen" in Absatz 2 der regierungsrätlichen Vorlage wurde von der Kommission gestrichen und durch eine konkretere Formulierung in Absatz 3 ersetzt. Inhaltlich entspricht das der bereits heute geübten Praxis. Dieser zusätzliche Beitrag ist jedoch nicht Teil der Besoldungspauschale und wirkt sich somit auch nicht auf den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 6 aus.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: In Absatz 1 weist die Kommission auch die Besoldung der Schulleitungen entgegen der Vorlage des Regierungsrates, die sie als Teil der Verwaltung in der Betriebspauschale subsumierte, der Besoldungspauschale zu. Damit wird sie in jedem Fall finanziell wirksam, in Form von höheren Kantonsbeiträgen oder geringeren Ausgleichszahlungen der Gemeinden, währenddem sie sich als Teil der Betriebspauschale nur für die finanzschwächeren Schulgemeinden, die einen Beitrag an den übrigen Aufwand erhalten, ausgewirkt hätte. Der Absatz 3 entspricht inhaltlich der heute bereits geübten Praxis. Hingegen wurde der unbestimmte Begriff "Klassenzusammensetzungen" in Absatz 2 der regierungsrätlichen Vorlage von

der Kommission gestrichen und durch eine konkretere Formulierung ersetzt, wie jetzt aus Absatz 3 hervorgeht.

Frei, CVP/GLP: Ich stelle fest, dass in kleinen Schulgemeinden eher ältere Lehrer unterrichten. Darauf wurde schon im Eintreten hingewiesen. Mit der Einführung der Besoldungspauschale werden diese über dem Besoldungsdurchschnitt liegen. Das heisst, dass es für viele kleine ländliche Schulgemeinden eine zusätzliche finanzielle Belastung geben wird. Es ist mir ein grosses Anliegen, die Schulgemeinden in den Landgemeinden zu erhalten. Deshalb frage ich den Regierungsrat, wie er mit dieser Situation umgeht. Bestehen allenfalls Möglichkeiten, den kleineren Schulgemeinden unter die Arme zu greifen?

Regierungsrätin **Knill:** In der Verordnung wird dann zu definieren sein, welche durchschnittlichen Ansätze man heranziehen will. Generell ist zu sagen, dass es sowohl bei der Pauschalierung in § 5 als auch bei den anderen Pauschalierungen nicht nur um eine Momentaufnahme geht, sondern sie über einen mehrjährigen Zyklus betrachtet werden müssen. So kann es durchaus sein, dass eine Schulgemeinde mit eher älterem Lehrkörper wegen der pauschalieren Abgeltung unterdurchschnittliche Beiträge zugesprochen erhält, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Das kann sich zwei, drei Jahre später aber wieder komplett ändern, dann nämlich, wenn eine ältere Person in Pension geht und einer jüngeren Platz macht, die zum Beispiel sogar frisch ab der Pädagogischen Hochschule angestellt wird. Ich bin überzeugt davon, dass die Schulgemeinden ihre Verantwortung wahrnehmen und sich nicht aufgrund der Pauschalierung von erfahrenen Lehrpersonen trennen werden. Auch in Bezug auf die Anpassung der Verordnung wird es eine Vernehmlassung geben, weil wir dazu ebenfalls die Meinungen einholen möchten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 6

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Neu wird auch der Beitrag des Kantons an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen pauschaliert. Dies geschieht über einen Zuschlag zur Besoldungspauschale. Ausgegangen wird gemäss der von der Kommission etwas umformulierten Regelung von einem durchschnittlichen Zuschlag von 24 % bei Volksschulgemeinden. Dieser Wert basiert auf dem heutigen Durchschnitt über alle Schulgemeinden und wurde um 1,5 % erhöht, um beispielsweise die Kosten der Schulsozialarbeit teilweise zu berücksichtigen. Der Durchschnittssatz wird je nach Belastungssituation um maximal einen Drittel nach oben (bis 32 %) und nach unten (bis 16 %) angepasst werden. Bei Primarschulgemeinden (durchschnittlicher Zuschlag 30 %) beträgt die Bandbreite somit 20 % bis 40 %, bei Sekundarschulgemeinden (durchschnittlicher Zuschlag 15 %) 10 % bis 20 %. Diese Anpassung soll gemäss Kommission entgegen der regierungsrätlichen Vorlage, die als Ba-

sis einen aus verschiedenen Indikatoren zu berechnenden Sozialindex vorsah, einzig auf den Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern, der sich für jede Schulgemeinde erfassen lässt, abstellen. Der vorgeschlagene Sozialindex dagegen hätte sich aufgrund der herangezogenen statistischen Grundlagen nicht exakt nach Schulgemeinde differenzieren lassen und nach Einschätzung der Kommission zudem zu keiner besseren Annäherung an die effektive Belastungssituation geführt. Mit der Härtefallklausel in Absatz 2 kann bei Bedarf ausserordentlichen Kosten, die einer Schulgemeinde aufgrund besonderer, nicht beeinflussbarer Faktoren entstehen, zusätzlich Rechnung getragen werden.

Inhaltlich werden die sonderpädagogischen Massnahmen in den §§ 41 und 41 a des Gesetzes über die Volksschule neu geregelt (Ziffern 4 und 5 der Übergangsbestimmungen gemäss § 21 dieses Gesetzes).

Als Folge der Streichung der Beiträge der Schulgemeinden an die Kosten der Sonderschulung in § 12 fallen diese in § 6 Absatz 1 als Zweck des Zuschlages für sonderpädagogische Massnahmen weg.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Die Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen ist zweifellos ein Kernelement der Revision. Neu wird auch der Beitrag des Kantons an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen pauschaliert. Dies geschieht über einen Zuschlag zur Besoldungspauschale. Ausgegangen wird gemäss der von der Kommission etwas umformulierten Regelung von einem durchschnittlichen Zuschlag von 24 % bei Volksschulgemeinden. Dieser Wert basiert auf dem heutigen durchschnittlichen Aufwand über alle Schulgemeinden. Er wurde zusätzlich um 1,5 % erhöht, um beispielsweise die Kosten der Schulsozialarbeit zumindest teilweise zu berücksichtigen. Dieser Durchschnittssatz kann je nach Belastungssituation um maximal ein Drittel nach oben und nach unten angepasst werden. Diese Anpassung soll gemäss Kommission entgegen der regierungsrätlichen Vorlage, die als Basis einen aus verschiedenen Indikatoren zu berechnenden Sozialindex vorsah, einzig auf den Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern abstellen. Das heisst nicht, dass nur solche Schülerinnen und Schüler einen Bedarf nach sonderpädagogischen Massnahmen haben, aber die Erfahrung zeigt, dass dies ein ziemlich aussagekräftiger Indikator für den gesamthaften Bedarf darstellt. Der vorgeschlagene Sozialindex dagegen hätte sich aufgrund der herangezogenen statistischen Grundlagen nicht exakt nach Schulgemeinde differenzieren lassen und nach Einschätzung der Kommission auch zu keiner besseren Annäherung an die effektive Belastungssituation geführt. Mit der Härtefallklausel in Absatz 2 kann bei Bedarf ausserordentlichen Kosten, die einer Schulgemeinde aufgrund besonderer, nicht beeinflussbarer Faktoren entstehen, zusätzlich Rechnung getragen werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kommission hält an der Vorlage des Regierungsrates fest, den Gebäudeaufwand als Teil des Betriebsaufwandes ebenfalls in die Betriebspauschale zu integrieren. Diese Pauschalierung ist bereits im geltenden Gesetz festgeschrieben; die Übergangsbestimmungen gewähren jedoch für die Umsetzung einen Aufschub von zehn Jahren, also bis zum Beitragsjahr 2012, so dass bisher den Schulgemeinden die Baufolgekosten (Abschreibungen, Zins) noch individuell angerechnet wurden.

Mit der Pauschalierung des Gebäudeaufwandes erfährt das Beitragssystem eine wesentliche Vereinfachung. Die detaillierte Prüfung der Bauprojekte durch den Kanton und die Diskussion um anerkannte Baukosten entfallen. Gleichzeitig werden die Autonomie und die Eigenverantwortung der Schulgemeinden gestärkt.

Ein Antrag, den Gebäudeaufwand aus der Betriebspauschale herauszulösen und die Baufolgekosten jeder Schulgemeinde mit einer aufgrund des anerkannten Verwaltungsvermögens individuellen Pauschale für den Gebäudeaufwand anzurechnen, wurde von der Kommission mit 4:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Das nun weiter entwickelte System der pauschalen Anrechnung des Aufwandes soll nicht durchlöchert werden, zumal es vom Grundsatz her schon seit acht Jahren gilt und bekannt ist. Die Härtefallregelung in § 11 erlaubt es, auf allfällige besondere Belastungen, unter anderem auch aus dieser Pauschalierung, einzugehen.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Die Kommission hält an der Vorlage des Regierungsrates fest, den Gebäudeaufwand als Teil des Betriebsaufwandes ebenfalls in die Betriebspauschale zu integrieren. Diese Pauschalierung ist bereits im geltenden Gesetz festgeschrieben. Darauf möchte ich nochmals ausdrücklich hinweisen. Die Übergangsbestimmungen gewähren jedoch für die Umsetzung einen Aufschub von zehn Jahren, also bis zum Beitragsjahr 2012, so dass bisher den Schulgemeinden die Baufolgekosten noch individuell angerechnet wurden. Wir führen nichts Neues ein, sondern bestätigen die Regelung, die schon heute gilt. Mit der Pauschalierung des Gebäudeaufwandes erfährt das Beitragssystem eine wesentliche Vereinfachung. Die detaillierte Prüfung der Bauprojekte durch den Kanton und die Diskussion um anerkannte Baukosten entfallen. Gleichzeitig werden die Autonomie und die Eigenverantwortung der Schulgemeinden gestärkt, was auch ein Ziel der Gesetzesrevision war.

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Beiträge

§§ 8 und 9

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die §§ 8 und 9 spielen zusammen. Die Limiten für einen Beitrag des Kantons an den Besoldungsaufwand und für einen Beitrag an den Betriebsaufwand haben für Volksschulgemeinden kumuliert 100 %, entsprechend dem angestrebten (reduzierten) Norm-

steuerfuss, zu betragen. Für die anderen Schulgemeinden ist der Satz jeweils auf Primarschulgemeinde (insgesamt 62 %) und Sekundarschulgemeinde (insgesamt 38 %) aufzuteilen. Massgebend für die Aufteilung ist der effektive Aufwand für die einzelnen Stufen beziehungsweise Aufwandbereiche gemäss Schulfinanzstatistik. Die durch die Kommission vorgenommenen materiellen Änderungen im Gesetz erforderten eine Anpassung der Sätze gegenüber der Vorlage des Regierungsrates.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Die §§ 8 und 9 spielen zusammen. Die Limiten für einen Beitrag des Kantons an den Besoldungsaufwand und für einen Beitrag an den Betriebsaufwand haben für Volksschulgemeinden kumuliert 100 % zu betragen, was dem angestrebten (reduzierten) Normsteuerfuss entspricht.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 10

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Gemäss Vorschlag des Regierungsrates werden die Ausgleichszahlungen der finanzstarken Schulgemeinden reduziert, indem nicht mehr die volle Differenz wie heute, sondern lediglich 75 % der Differenz zwischen anrechenbarem Besoldungsaufwand gemäss § 3 und dem effektiven Ertrag aus den massgebenden Steuerprozenten gemäss § 8 erhoben werden.

In der Kommission wurden intensive Diskussionen über die Höhe dieses Prozentsatzes geführt. Währenddem in der 1. Lesung ein Antrag, den Satz noch weiter auf 50 % zu reduzieren, knapp obsiegt hatte, wurde dieser in der 2. Lesung ebenso knapp wiederum auf die vom Regierungsrat vorgeschlagenen 75 % festgelegt. Es ist letztlich eine Frage der Gesamtbilanz sowie der angestrebten Ausgleichswirkung, auch von unten, welcher Satz festgeschrieben wird. Bei einem Satz von 75 % belaufen sich die Ausgleichszahlungen auf der Basis der Zahlen 2008 (Beitragsjahr 2009) auf insgesamt rund 12 Millionen Franken, bei einem Satz von 50 % wären sie 4 Millionen Franken tiefer.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Wie im Vorschlag des Regierungsrates werden die Ausgleichszahlungen der finanzstarken Schulgemeinden reduziert, indem nicht mehr wie bisher die volle Differenz, sondern lediglich 75 % der Differenz zwischen anrechenbarem Besoldungsaufwand gemäss § 3 und dem effektiven Ertrag aus den massgebenden Steuerprozenten gemäss § 8 erhoben werden. Es wurde bereits im Eintreten verschiedentlich darauf hingewiesen, dass darüber intensiv diskutiert wurde und das vorliegende Ergebnis eigentlich der Kompromiss zwischen der Forderung, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, und dem verständlichen Begehren der betroffenen Gemeinden, die Ausgleichszahlungen noch weiter zu reduzieren, ist. Es ist eine spürbare Entlastung gegenüber der heutigen Regelung.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 11

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Diese Härtefallklausel gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, sicherzustellen, dass keine Schulgemeinde unverschuldet einen Steuerfuss über 110 % einziehen muss.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV. Weitere Leistungen

§ 12

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Einen Grundsatzentscheid traf die Kommission bezüglich Finanzierung der Sonderschulung. Sie sprach sich für eine konsequente Aufgabenteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden aus und strich die vom Regierungsrat im Sinne eines zusätzlichen Anreizes für die integrative Beschulung vorgeschlagene Beitragsleistung der Schulgemeinden an den Kanton pro Kind in der Sonderschule in der Höhe der doppelten Besoldungspauschale.

Als finanzieller Anreiz für eine integrative Beschulung sonderschulbedürftiger Kinder in der Regelschule verbleibt die mindestens dreifache Besoldungspauschale vom Kanton gemäss Absatz 2.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Hier traf die Kommission einen Grundsatzentscheid bezüglich Finanzierung der Sonderschulung. Sie sprach sich für eine konsequente Aufgabenteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden aus und strich deshalb die vom Regierungsrat im Sinne eines zusätzlichen Anreizes für die integrative Beschulung vorgeschlagene Beitragsleistung der Schulgemeinden an den Kanton pro Kind in der Sonderschule in der Höhe der doppelten Besoldungspauschale. Als finanzieller Anreiz für eine integrative Beschulung sonderschulbedürftiger Kinder in der Regelschule verbleibt die mindestens dreifache Besoldungspauschale vom Kanton gemäss Absatz 2.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 12 a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, wird in diesem eingeschobenen Paragraphen der bisherige Beitrag des Kantons an den Koordinationsaufwand von Schulgemeinden mit speziellen Angeboten zur Begabtenförderung gesetzlich verankert.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, wird in diesem eingeschobenen Paragraphen der bisherige Beitrag des Kantons an den Koordinationsaufwand von Schulgemeinden mit speziellen Angeboten zur Begabtenförderung nun gesetzlich verankert.

Weibel, CVP/GLP: Ich stelle den **Antrag**, in § 12 a die Worte "in Sport und Musik" zu streichen. Demnach würde § 12 a lauten: "Der Kanton richtet anerkannten Schulen der Begabtenförderung einen Koordinationsbeitrag aus." In den letzten Jahren wurden mehrere Schulen für Begabtenförderung zuerst in Sport, etwas später in Musik gegründet. Es ist denkbar, dass künftig auch Schulen für Begabtenförderung in Kultur, in Informatik oder in weiteren Sparten gegründet werden. Um die Entwicklung in der Begabtenförderung durch das Beitragsgesetz nicht einzuschränken, bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Namens der Kommission kann ich nicht sprechen, weil wir über einen solchen Antrag nicht diskutiert haben. Die Absicht der Einfügung von § 12 a war, der jetzigen Praxis eine klare gesetzliche Grundlage zu verschaffen. Heute betrifft es die Begabtenförderung in Sport und in Musik.

Regierungsrätin **Knill**: Mit § 12 a wird die Bestandesgarantie überführt. Wir haben heute ein genehmigtes Rahmenkonzept im Bereich der Begabtenförderung. Wenn das Parlament "grünes Licht" dafür geben sollte, dass anerkannte Schulen für Begabtenförderung auch in anderen Bereichen einen Koordinationsbeitrag erhalten, dann würde ich eine politische Diskussion darüber für angemessen erachten. Die Schulen können bereits heute im Rahmen ihrer eigenen Schulentwicklung ganz gezielte Schwerpunkte im einen oder anderen Bereich setzen. In § 12 a geht es aber ganz klar um Schulen, die auch Schüler von anderen Schulgemeinden aufnehmen und sich im Bereich der Begabtenförderung explizit in eine Richtung bewegen. Ich bitte Sie, den Antrag Weibel abzulehnen und bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Weibel wird mit 52: 38 Stimmen abgelehnt.

§ 13

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kosten für Bildungssemester von Lehrpersonen übernimmt der Kanton, der auch die Bewilligung dazu erteilt. Die übrigen Stellvertretungen sind von den Schulgemeinden zu finanzieren, die Kosten sind im Zuschlag für Besoldungsnebenkosten berücksichtigt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Inhaltlich bleibt diese Bestimmung gegenüber der heutigen Regelung unverändert. Bisher waren diese Beiträge jedoch lediglich auf Verordnungsstufe geregelt.

Diskussion - **nicht benützt.**

V. Verfahren

§ 15

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 19

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 20

Diskussion - **nicht benützt.**

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Ziffer 1: § 5 Gesetz über die Volksschule

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der bisherige § 12 des Beitragsgesetzes betreffend Schulentwicklung wird am systematisch richtigen Ort, im Volksschulgesetz, mit den Bestimmungen zu Bildungsplanung und Bildungsforschung zusammengefasst.

Keine Mehrheit fanden skeptische Voten, die in dieser Formulierung eine problematische Kompetenzerweiterung des Kantons sahen. Mit 10:3 Stimmen abgelehnt wurde ein Antrag, der Kanton selbst dürfe nur Bildungsplanung betreiben und habe sich bei Bildungsforschung und Schulentwicklung auf deren Förderung zu beschränken.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 16 Absatz 2 Gesetz über die Volksschule

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Damit wird die gesetzliche Grundlage für die entsprechenden Bestimmungen in der Sonderschulverordnung geschaffen, die bisher fehlte.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 29 Gesetz über die Volksschule

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Bereits bei der kürzlichen Revision des Volksschulgesetzes war mit Hinweis auf den schweizerischen Durchschnitt der öffentlichen Subventionierung des Musikunterrichtes

von rund 60 % beantragt worden, den Finanzierungsbeitrag des Kantons von 40 % auf 50 % zu erhöhen. Dieser Antrag wurde damals abgelehnt, nachdem der damalige Departementschef eine Lösung im Rahmen der bevorstehenden Revision des Beitragsgesetzes in Aussicht gestellt hatte, mit der er eine verbindliche Einbindung der Schulgemeinden in die Finanzierung des Musikunterrichtes anstrebte. Eine solche Lösung wurde vom DEK mit dem ersten Entwurf des Beitragsgesetzes denn auch vorgeschlagen, von den Schulgemeinden in der Vernehmlassung jedoch einhellig abgelehnt. In der Folge verzichtete die regierungsrätliche Vorlage auf eine Regelung dieser Pendeuz. Die Kommission nahm sie wieder auf.

Dass eine Erhöhung des Subventionssatzes angezeigt ist, war in der Kommission auch aufgrund der seinerzeitigen Zusagen des Departementschefs unbestritten. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons folgte sie schliesslich mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem bereits 2001 getroffenen Entscheid, dass die Finanzierung der Musikschule Sache des Kantons sei. Es gibt keinen Grund, diese konsequente Aufgabenteilung nun wieder aufzuweichen. Die jährliche Mehrbelastung des Kantons aus dieser Anpassung beträgt ca. 1,5 Millionen Franken.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Bereits bei der kürzlichen Revision des Volksschulgesetzes war mit Hinweis auf den schweizerischen Durchschnitt der öffentlichen Subventionierung des Musikunterrichtes von rund 60 % beantragt worden, den Finanzierungsbeitrag des Kantons von 40 % auf 50 % zu erhöhen. Dieser Antrag wurde bei der damaligen Beratung abgelehnt, nachdem der damalige Departementschef eine Lösung im Rahmen der bevorstehenden und heute zu beratenden Revision des Beitragsgesetzes in Aussicht gestellt hatte, mit der er eine verbindliche Einbindung der Schulgemeinden in die Finanzierung des Musikunterrichtes anstrebte. Eine solche Lösung wurde vom DEK mit dem ersten Entwurf des Beitragsgesetzes denn auch vorgeschlagen, von den Schulgemeinden in der Vernehmlassung jedoch einhellig abgelehnt. In der Folge verzichtete der Regierungsrat in seiner Vorlage auf eine Regelung dieser Pendeuz. Die Kommission nahm sie deshalb wieder auf. Dabei folgte sie dem schon 2001 getroffenen Grundatzenentscheid, dass die Finanzierung der Musikschule Sache des Kantons sei. Aus Sicht der Kommission gibt es keinen Grund, diese konsequente Aufgabenteilung nun wieder aufzuweichen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 41 Gesetz über die Volksschule

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die finanzielle Regelung der sonderpädagogischen Massnahmen im Beitragsgesetz bedingt eine Anpassung der Bestimmungen im Volksschulgesetz. Sonderpädagogische Massnahmen sind angezeigt, wenn bei einem Kind besonderer Förder- oder Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Dabei soll der integrative Ansatz Vorrang vor dem separativen haben, wobei die Schulgemeinden aufgrund ihres Gesamtförderkonzeptes selber

entscheiden, welche Art der Fördermassnahme im Einzelfall gewährt wird. Die Kommission formulierte diesen Vorrang jedoch in zweierlei Hinsicht offener als die regierungsrätliche Vorlage: Anzustreben ist die Integration in der Regelschule und nicht in der Regelklasse. Sodann müssen integrierte Massnahmen nicht nur möglich sein, sondern auch dem Wohl des Kindes dienen. Mit dieser Formulierung wird auf die strukturellen Gegebenheiten der einzelnen Schulgemeinden, insbesondere auf deren Tragfähigkeit, abgestellt, gleichzeitig aber auch dem einzelnen Kind Rechnung getragen. Vorgängig war ein Antrag, Absatz 2 betreffend Integration ersatzlos zu streichen, mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt worden.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Die finanzielle Regelung der sonderpädagogischen Massnahmen im Beitragsgesetz bedingt eine Anpassung der Bestimmungen im Volksschulgesetz. Sonderpädagogische Massnahmen sind angezeigt, wenn bei einem Kind besonderer Förder- oder Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Dabei soll der integrative Ansatz (innerhalb der Schule) Vorrang vor dem separativen (ausserhalb der Schule) haben, wobei die Schulgemeinden aufgrund ihres Gesamtförderkonzeptes selber entscheiden, welche Art der Fördermassnahme im Einzelfall gewährt wird. Die Kommission formulierte diesen Vorrang jedoch offener als die regierungsrätliche Vorlage: Anzustreben ist die Integration in der Regelschule und nicht in der Regelklasse, also sind weiterhin Fördermassnahmen mit Kleinklassen möglich. Sodann müssen integrierte Massnahmen nicht nur möglich sein, sondern auch dem Wohl des Kindes dienen. Mit dieser Formulierung wird auf die strukturellen Gegebenheiten der einzelnen Schulgemeinden, insbesondere auf deren Tragfähigkeit, abgestellt, gleichzeitig aber auch dem einzelnen Kind Rechnung getragen. Mit dieser Regelung soll eigentlich die heute bewährte und eingespielte Praxis fest verankert werden.

Vetterli, SVP: Einigen SVP-Kommissionsmitgliedern war der Absatz 2 von § 41 des Volksschulgesetzes zu wenig konkret, der lautet: "Soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient, sind sonderpädagogische Massnahmen im Rahmen der Regelschule durchzuführen." Sie beantragten, dass sonderpädagogische Massnahmen sowohl integrativ, das heisst in der Klasse, als auch separativ, das heisst in einer Kleinklasse, durchgeführt werden können. Die SVP-Fraktion konnte diese Argumente nachvollziehen, weshalb ich im Namen der Fraktion den **Antrag** stelle, Absatz 2 von § 41 des Volksschulgesetzes wie folgt zu formulieren: "Soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient, sind sonderpädagogische Massnahmen im Rahmen der Regelschule integrativ oder separativ durchzuführen."

Rohrer, SP: Ich ersuche Sie, diesen Antrag abzulehnen. Ich sehe nicht ein, warum zwei Worte, die offenbar Zündstoff beinhalten und nichts weiter klären, eingefügt werden sollen. Ich bitte Sie, bei der vorgeschlagenen Formulierung zu bleiben. Heute wird von der Regelschule gesprochen, früher hiess es, dass sonderpädagogische Massnahmen nach

Möglichkeit integriert in der Regelklasse durchzuführen seien. Die Formulierung stellt einen Kompromiss dar, welcher der heutigen Situation im Kanton Rechnung trägt. Regelschule bedeutet, dass die Schulgemeinde darüber entscheiden kann, ob Kleinklassen geführt werden oder nicht.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Wir haben in der Kommission über § 41 des Volksschulgesetzes und insbesondere darüber intensiv diskutiert, wie absolut der integrative Ansatz gelten soll, und uns für die Formulierung "im Rahmen der Regelschule" entschieden, damit die Schulgemeinde entsprechend ihren Möglichkeiten, ihrer Situation, ihren Gegebenheiten und ausgerichtet auf das Wohl des Kindes die geeigneten Massnahmen treffen kann. Es ist eine pragmatische Formulierung, es steht keine Dogmatik dahinter. Wir haben aber auch feststellen müssen, dass vielleicht unklar ist, was mit "Regelschule" gemeint ist. Wenn der Antrag Vetterli der Klärung dienen kann, ist er im Sinne der Kommission. Ich persönlich werde mich nicht dagegen wenden.

Regierungsrätin **Knill**: Die Diskussionen zeigen, dass die integrativen und separativen Massnahmen unterschiedlich ausgelegt und auch unterschiedlich verstanden werden. Seit 1993 werden an den Thurgauer Schulen Kinder mit einem speziellen Förderbedarf mit schulischer Heilpädagogik unterstützt. Dies erfolgt heute entweder je nach Situation integriert in einer Regelklasse, das heisst während des ordentlichen Unterrichtes, oder in einem speziellen Rahmen ausserhalb der Klasse, zum Beispiel in einem separaten Raum oder in einem Förderzentrum. Das wird als integrative Schulungsform bezeichnet und richtet sich im Umfang nach den dafür zur Verfügung gestellten Lektionen. Ebenso können Kinder mit einem ausgewiesenen Förderbedarf auch einer Kleinklasse oder Sonderklasse zugewiesen werden, wobei eine Lehrperson in einem eigenen Klassenverband eine kleinere Gruppe unterrichtet. Nun beschränken sich die sonderpädagogischen Massnahmen aber nicht nur auf die schulische Heilpädagogik oder das Führen einer Kleinklasse, sondern werden ergänzt durch Logopädie, Psychomotorik, Deutsch als Zweitsprache etc. Unter Integration oder Separation wird aber auch verstanden, ein Kind in einer Schuleinheit im Dorf in der eigenen Schulgemeinde zu unterrichten oder aufgrund eines Sonderschulstatus extern in einer spezialisierten Institution zu beschulen und zu betreuen. Dazu erlaube ich mir auch den Hinweis, dass die Sonderschulen im Kanton Thurgau nach wie vor Bestand haben. Es gibt rund 700 Sonderschulkinder im Thurgau, die auch in Zukunft mehrheitlich auf unsere Spezialeinrichtungen angewiesen sind. Ich glaube, dass der Ansatz in § 12 Absatz 2, mit dem man den Schulgemeinden einen Anreiz gibt, nach Möglichkeit Einzelfallintegrationen zu betreiben, unbestritten ist. Das wird heute im Kanton Thurgau in etwa 45 Fällen bereits gemacht. 2007 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren definiert, was unter dem Begriff "Regelschule" zu verstehen ist: "Schule der obligatorischen Bildungsstufe, in welcher die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen eingeteilt sind, innerhalb welcher

sowohl Massnahmen der Sonderpädagogik und integrative Schulung vorgeschlagen werden können. Es können auch Sonderklassen geschaffen werden. In Abgrenzung zur Sonderschule." Wenn also der Antrag Vetterli zur Klärung beiträgt, ist es für mich das kleinere Übel, einen "weissen Schimmel" in das Gesetz aufzunehmen. Insofern wehre ich mich nicht dagegen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Vetterli wird mit 57:38 Stimmen gutgeheissen.

Ziffer 5: § 41 a Gesetz über die Volksschule

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die klare Trennung der Zuständigkeiten entspricht der in den §§ 6 und 12 geregelten getrennten Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: § 42 Absatz 1 Gesetz über die Volksschule

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 7: §§ 42 a bis 42 c Gesetz über die Volksschule

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Im Sinne der angestrebten Outputorientierung wird neu die Ausrichtung der Diagnostik auf den Unterstützungsbedarf (statt einer Defizitorientierung) explizit verankert.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 8: § 43 Gesetz über die Volksschule

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Absatz 2: Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Übergangsregelung, dass die Besoldungspauschale noch während fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für jede Schulgemeinde aufgrund der effektiven Besoldung berechnet werde, wurde von der Kommission ersatzlos gestrichen. Mit einer solchen Regelung würde eine der wesentlichsten administrativen Vereinfachungen der Gesetzesrevision, die Pauschalierung des bisher individuell abgerechneten Besoldungsaufwandes, um fünf Jahre hinausgezögert. Die Befürchtungen von Bildung Thurgau, die Pauschalierung könnte vorab in kleineren Schulgemeinden aus finanziellen Erwägungen zur Benachteiligung von älteren Lehrpersonen führen, teilt die Kommission nicht.

Zu den Absätzen 3 und 4: Die Kommission hält ausdrücklich an der Pauschalierung des Gebäudeaufwandes fest, wie sie bereits im heutigen Beitragsgesetz verankert ist. Die

Übergangsfrist gemäss heutigem Gesetz, die während zehn Jahren, also bis zum Beitragsjahr 2011 die individuelle Anrechnung der Baufolgekosten je Schulgemeinde zugesteht, soll weiterlaufen. Somit soll ab dem Beitragsjahr 2012, wie bereits im Jahr 2000 vom Grossen Rat beschlossen, die Pauschalierung des anzurechnenden Gebäudeaufwandes gemäss § 7 Absatz 2 erfolgen.

Gemäss neuem harmonisiertem Rechnungsmodell wird wieder von einer linearen Abschreibung mit fixer Abschreibungsdauer (heute degressive Abschreibung vom jeweiligen Restbuchwert) auszugehen sein, welche die Abschreibungslast gleichmässig verteilt und deshalb Investitionsspitzen auch in kleineren Gemeinden tragbarer macht.

In diesem Fall wird jedoch die Zinslast am Anfang grösser sein und sich allmählich im Rahmen der Abschreibung reduzieren. Um allfällige Härtefälle zu entschärfen, hat die Kommission deshalb für eine Übergangsfrist von drei Jahren die Möglichkeit geschaffen, die effektiven Schuldzinsen anzurechnen, sofern sie mindestens 50 % höher sind als die pauschalierten Ansätze.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Zu Absatz 2: Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Übergangsregelung, dass die Besoldungspauschale noch während fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für jede Schulgemeinde aufgrund der effektiven Besoldung berechnet werde, wurde von der Kommission ersatzlos gestrichen. Mit einer solchen Regelung würde eine der wesentlichsten administrativen Vereinfachungen der Gesetzesrevision, die Pauschalierung des bisher individuell abgerechneten Besoldungsaufwandes, um fünf Jahre hinausgezögert. Über die Befürchtungen von Bildung Thurgau, die Pauschalierung könnte vorab in kleineren Schulgemeinden aus finanziellen Erwägungen zur Benachteiligung von älteren Lehrpersonen führen, wurde diskutiert, die Kommission teilt diese Auffassung jedoch nicht. Hingegen haben wir eine neue Übergangsregelung in Absatz 4 eingefügt. Gemäss neuem harmonisiertem Rechnungsmodell wird wieder von einer linearen Abschreibung mit fixer Abschreibungsdauer (heute degressive Abschreibung vom jeweiligen Restbuchwert) auszugehen sein, welche die Abschreibungslast gleichmässig verteilt und deshalb Investitionsspitzen auch in kleineren Gemeinden tragbarer macht. In diesem Fall wird jedoch die Zinslast am Anfang grösser sein und sich allmählich im Rahmen der Abschreibung reduzieren. Um allfällige Härtefälle zu entschärfen, hat die Kommission deshalb für eine Übergangsfrist von drei Jahren die Möglichkeit geschaffen, die effektiven Schuldzinsen anzurechnen, sofern sie mindestens 50 % höher sind als die pauschalierten Ansätze.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 23

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 24

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Vorgesehen ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011 (erstes Beitragsjahr 2012 auf der Grundlage der Zahlen von 2011).

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Vorgesehen ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011. Das würde heissen, dass das erste Beitragsjahr 2012 auf den Grundlagen der Zahlen von 2011 errechnet würde.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

4. Motion gemäss § 75 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Renate Bruggmann vom 5. November 2008 "Auftrag zur Aufnahme einer Regelung in die Geschäftsordnung des Grossen Rates betreffend Behandlung von Konkordaten im Thurgau" (08/MO 7/58)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Büros liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst die Motionärin.

Diskussion

Bruggmann, SP: Zuerst möchte ich dem Büro für die sehr ausführliche und gut durchdachte Beantwortung meiner Motion danken. Die Empfehlung des Büros, die Motion erheblich zu erklären, freut mich natürlich sehr. Dass das Thema nicht so einfach abgehandelt werden kann, wie dies der Regierungsrat mit seinem Beschluss vom 4. August 2008 gern getan hätte, zeigen die vielen Fragen, die das Büro in der Beantwortung aufgelistet hat. Es sind nicht weniger als fünfzehn, die einer Diskussion harren. Zudem werden sechs mögliche Varianten der parlamentarischen Mitwirkung aufgezeigt. Aus meiner Sicht wäre noch eine siebte anzufügen: Als Grenzkanton sollte der Thurgau auch die Bildung einer aussenpolitischen Kommission in Betracht ziehen. Eine solche gibt es schon in anderen Kantonen, zum Beispiel in Schaffhausen, und diese nimmt, nebst vielen anderen Aufgaben, auch die Begleitung von Konkordaten wahr. Im Moment ist es bei der Behandlung von Konkordaten im Thurgau so, dass sich eine Subkommission der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) der Sache annimmt. Das ist nicht a priori falsch, aber wie es dazu kam, lässt aufhorchen: Der Regierungsrat beschloss im stillen Kämmerchen, wer bei der Behandlung von Konkordaten im Parlament zu welchem Zeitpunkt welche Rolle übernehmen muss. Das kann und darf nicht sein. Das Parlament legt seine Strukturen selber fest und verteilt seine Aufgaben an das ihm richtig erscheinende Gremium. Die vom Parlament für das Parlament beschlossene Regelung soll dann auch in der Geschäftsordnung des Grossen Rates festgehalten werden. Nicht nur, aber auch im Zusammenhang mit der NFA-Gesetzgebung müssen Fragen zur Parlamentsmitwirkung, zur rechtzeitigen Information, zum Ausmass der Information und zum richtigen Adressaten geklärt werden. Ich befürworte den Vorschlag des Büros, nach der Erheblicherklärung der Motion eine Fachkommission einzusetzen. Diese kann die offenen Fragen klären und Lösungsansätze vertieft diskutieren. Anschliessend kann sie dem Grossen Rat vorschlagen, wie in Zukunft bei der Beratung von Konkordaten vorzugehen ist. Dann folgt das, was mir so sehr am Herzen liegt: Das Parlament entscheidet darüber, an welche Kommission oder an welches Gremium es diese wichtige Aufgabe

delegieren will. Deshalb bitte ich Sie, meine Motion erheblich zu erklären.

Dr. Ulrich Müller, CVP/GLP: Die Motionärin hat einen wichtigen Grundsatz vorausgeschickt, den sie verwirklicht haben will: Das Parlament entscheidet darüber. Wir stehen, wie schon früher, vor dem Problem, in unserer Geschäftsordnung etwas festlegen zu wollen, wobei gar nicht sicher ist, dass wir die Kompetenz dazu haben. Solche Abklärungen sind immer von einer grossen Unsicherheit geprägt. Wir sehen das zum Beispiel auch darin, dass das Büro den Auftrag kurzerhand zur Motion umgewandelt hat. Ein Auftrag ist auch dann keine Motion, wenn er gemäss dem Motionsverfahren behandelt werden muss. Die Fraktion der CVP/GLP hat sich ohne Gegenstimme für die Erheblicherklärung des vorliegenden Auftrages ausgesprochen. Es stellen sich grundsätzlich zwei grosse Probleme: Einerseits geht es um die Frage, ob das Mitwirkungsrecht des Parlamentes tatsächlich gesetzlich genügend verankert ist, so dass der Grosse Rat daran gehen kann, die Art der Mitarbeit festzulegen. Die Auftraggeberin hat es gesagt: Die einzige Verankerung findet sich im Regierungsratsbeschluss Nr. 616 vom 4. August 2008, und wahrscheinlich ist es nicht so, dass Regierungsratsbeschlüsse im Kanton bereits Gesetzeskraft haben. Demnach wäre zuerst von einer Fachkommission abzuklären, ob das Mitwirkungsrecht des Grossen Rates bei der Erarbeitung von Konkordaten gesetzlich genügend abgestützt ist oder ob es allenfalls einer Ergänzung in einem kantonalen Gesetz oder sogar in der Verfassung bedarf. Wenn Sie sich die Kompetenzen des Grossen Rates ansehen, werden Sie nirgends eine Mitarbeit bei der Erarbeitung von Konkordaten vorfinden. Andererseits geht es um die Regelung, die der Regierungsrat getroffen hat. Er hat damit die GFK beauftragt. Diese Kommission bietet sich für solche Aufgaben immer an, weil sie ständig am Arbeiten ist. Ihre Aufgaben sind in der Geschäftsordnung aber ganz klar umschrieben. Sie ist nicht in die Erarbeitung von Gesetzen oder in die Vorbereitung von Krediten involviert. Wir haben in diesem Jahr bereits einen kleinen Sündenfall begangen, indem wir die GFK mit der Freigabe eines Kredites beauftragten, den wir unter diesem Vorbehalt im Budget genehmigt haben. Ein kleiner Sündenfall soll uns jedoch nicht zu einem sündigen Leben in Zukunft verleiten. Deshalb ist die Erarbeitung von Konkordaten, wo es um die Schaffung von Gesetzen geht, die dann in interkantonalen Abkommen fixiert werden, bei der GFK nicht am richtigen Platz. Obwohl sich auch damit zuerst die Fachkommission auseinander zu setzen hätte, spreche ich mich heute schon pointiert für die zweite Variante gemäss der Auflistung in der Beantwortung des Büros aus. Ich bin dafür, dass man die entsprechende Spezialkommission, die später auch das Ergebnis des Konkordates vor dem Grossen Rat behandeln muss, früher einsetzt, und zwar bereits zu Beginn der Beratungen über das Konkordat beim Regierungsrat. Somit ist gewährleistet, dass diese Kommission von Anfang an involviert ist. Ich halte das jetzige Vorgehen, dass sich die GFK über solche Konkordate durch den Regierungsrat vorinformieren lässt, für falsch.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Die EVP/EDU-Fraktion dankt dem Büro für die sorgfältige Antwort und der Motionärin für das Aufgreifen dieses wichtigen Themas. Die Abstimmung über HarmoS hat in aller Deutlichkeit gezeigt, dass Handlungsbedarf im Bereich der parlamentarischen Behandlung von Konkordaten besteht. Das Stimmvolk hat nämlich sehr wohl die fehlende Mitsprachemöglichkeit des Grossen Rates beim HarmoS-Konkordat realisiert und deshalb den Absender, die EDK, in unzähligen Leserbriefen als "Schulvogt" bezeichnet. Gegenüber Vögten hat das Thurgauer Volk einen deutlichen Reflex über alle partei- und sozialpolitischen Grenzen hinweg: Vögte jagt man fort oder man köpft sie. Das ist eigentlich schade, denn die interkantonalen Konkordate sind meist sinnvoll, schaffen wichtige Synergien und können die Effizienz kantonalen Handelns erhöhen. Es ist deshalb geboten, Vögte nicht zu köpfen, sondern in kontrollierte Bahnen zu lenken. Die einstimmige Fraktion der EVP/EDU wird daher die Motion erheblich erklären und dem Einsatz einer Fachkommission zur Erarbeitung eines konkreten Vorschlages zustimmen. Grundsätzlich favorisieren auch wir die zweite Variante, nämlich die vorgezogene Bildung einer Spezialkommission. Sie bietet Gewähr dafür, dass alle Fraktionen vertreten sind, und es besteht auch die Möglichkeit, die Kommission je nach Sachthema mit kompetenten Mitgliedern zu bestücken. Diese beiden Vorteile sind der jetzigen Lösung klar vorzuziehen, bei der die Aufgabe der GFK übertragen wurde.

Wiesmann, SP: Die SP-Fraktion dankt dem Büro für die ausführliche Antwort. Wie wichtig die Frage ist und wie vielfältig die Wege sind, die nach Rom führen, zeigt die Antwort auf. Es wurde Handlungsbedarf erkannt. Eine Fachkommission, die sich vertieft mit den möglichen Varianten auseinandersetzt und sich damit befasst, welches Gremium sich auf welche Art in Zukunft vor der Beratung im Parlament mit Konkordaten beschäftigt, ist für die SP-Fraktion der erste Schritt auf dem richtigen Weg. Wir sind einstimmig für Erheblicherklärung der Motion.

Kummer, SVP: Ich danke dem Büro für die ausführliche Beantwortung der Motion Bruggmann, mit der die Behandlung von Konkordaten geregelt werden soll. Zur Erinnerung: NFA heisst nicht einfach "Neuer Finanzausgleich", sondern "Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen". Über diese Aufgabenteilung werden vermehrt interkantonale Vereinbarungen, so genannte Konkordate, abgeschlossen. Es ist somit nötig, dass das Vorgehen in der Geschäftsordnung des Grossen Rates festgehalten wird. Die Art und Weise, wie das Parlament bei der Ausarbeitung von Konkordaten mitwirken will, soll von ihm selber bestimmt werden. Von den aufgezeigten möglichen Lösungen in der Beantwortung des Büros ist für unsere Fraktion ganz klar die Variante 4.2.2 mit der vorgezogenen Bildung einer Spezialkommission der richtige Weg. Für uns ist es aber wichtig, dass der Zeitpunkt des Einbezuges der vorberatenden Kommission festgelegt wird. Vorteile: So werden, wie gewohnt, alle Fraktionen mit einbezogen. Es können immer die am Thema interessierten Kantonsrä-

tinnen und Kantonsräte eingesetzt werden. Die gleichen Leute, die eine Vereinbarung in der Vernehmlassung beraten, sind auch bei der Botschaft wieder dabei. Aus diesem Grund ersuche ich Sie im Namen der geschlossenen SVP-Fraktion, die Motion erheblich zu erklären und damit dem Büro den Auftrag zu geben, einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten.

Dr. Munz, FDP: Die FDP-Fraktion ist mehrheitlich gegen die Erheblicherklärung der Motion. Als in Amtsjahren junges Mitglied des Grossen Rates legt man eine gewisse Mitwirkungseuphorie an den Tag. Mit der Zeit "ergraut man etwas im Amt" und merkt, dass man ohnehin nur sehr wenig zu sagen hat. Ich lebe unterdessen gut mit dieser Erkenntnis. Wir haben über die Behandlung von Konkordaten schon 2006 im Zusammenhang mit dem Konkordat über den interkantonalen Lastenausgleich diskutiert. Dabei gab der Regierungsrat der GFK nicht den Auftrag, sondern schlug diese Kommission vor, was der Rat seinerzeit für gut befand. Niemand opponierte dagegen. Man liess es auch auf sich beruhen, als 2007/08 die Geschäftsordnung des Grossen Rates zuerst in einer Fachkommission überarbeitet und nachher in einer Spezialkommission vorberaten wurde. Ich habe die Protokolle der Fachkommission noch einmal hervorgehoben: Über das Thema wurde à fonds diskutiert. Kantonsrat Dr. Ulrich Müller hat die GFK quasi als "Grossratspfadfinder" bezeichnet, die "allzeit bereit" wären. Es ist nicht so unsachlich, diese Kommission, die aufgrund ihrer Grösse das Parlament relativ gut widerspiegelt, einzubeziehen. Sie kann nämlich mit Subkommissionen arbeiten, die in sich eingespielt sind. Denken Sie daran: Ein eingespieltes Gremium ist auch etwas wert. Meines Erachtens war das, was wir bis anhin gehabt haben, nicht so falsch. Das ist für meine Fraktion denn auch der Grund, keinen Handlungsbedarf zu sehen. Abschliessend bitte ich Sie, auch noch Folgendes zu beachten: Der vorliegenden Motion, welche die Geschäftsordnung des Grossen Rates abändern will, liegt ein verfassungsrechtliches Problem zugrunde. Das hat Kantonsrat Dr. Ulrich Müller richtig erkannt. Die Kompetenzabgrenzung zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat ist keine Sache unseres Reglementes. In unsere ureigenen Spielregeln hat der Regierungsrat nicht dreinzureden, wir können andererseits mit unserer Geschäftsordnung aber auch nicht die Kompetenzen des Regierungsrates einschränken. Das kann nur die Verfassung, weil zur Vertretung des Kantons in jeder Hinsicht ausschliesslich der Regierungsrat befugt ist. Wenn wir nun hingehen und sagen, dass wir dem Regierungsrat von Anfang an mit einer Spezialkommission quasi als Rucksack aufsitzen wollen, dann schränken wir die Handlungsfreiheit des Regierungsrates in der Vertretung des Kantons ein. Das ist dann nicht mehr nur ein Problem unserer Geschäftsordnung.

Schwytter, GP: Damit das Parlament zukünftig die unzweifelhaft an Häufigkeit und Wichtigkeit zunehmenden Konkordate nicht mehr einfach nur entweder durchwinken oder ablehnen kann, ist ein frühzeitiger Einbezug des Parlamentes anzustreben und zu regle-

mentieren. Beim Konkordat über die Sicherheitsunternehmen wurde erstmals die GFK durch den Regierungsrat eingeladen, bereits zum Konkordatsentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Mit dieser Vorgehensweise hat man eine sehr gute Erfahrung gemacht. Trotz der grossen Arbeitsbelastung hat die GFK den Konkordatsentwurf innerhalb einer Subkommission fristgerecht und kompetent bearbeitet und im Plenum eine Stellungnahme zum Konkordatsentwurf verabschiedet. Aber angesichts der bereits ohnehin grossen zeitlichen und geschäftlichen Belastung der GFK-Mitglieder scheint mir dieses Verfahren für die zukünftige Behandlung von Konkordaten nicht unbedingt optimal. Auch die Tatsache, dass sich die behandelnde Subkommission lediglich aus vier Mitgliedern zusammensetzt, ist suboptimal. Hier wäre eine breitere Abstützung wünschenswert. Von den in der Beantwortung des Büros vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten favorisiert die Grüne Fraktion die Variante 4.2.2, wonach das Büro bereits in der Vorbereitungsphase eines Konkordates eine entsprechende Spezialkommission bildet. Eine adäquate Grösse dieser Kommission sollte gewährleisten, dass sämtliche Fraktionen angemessen vertreten sind. Die Grüne Fraktion ist einstimmig für die Erheblicherklärung der Motion und für die Einsetzung einer Fachkommission. Diese soll einen Vorschlag ausarbeiten, wie die Behandlung von Konkordaten in der Geschäftsordnung des Grossen Rates zukünftig geregelt werden kann.

Martin, SVP: Ich danke Kantonsrätin Renate Bruggmann für die Einreichung ihres Vorstosses, der ausserordentlich wichtig ist. Ich kann ihn voll und ganz unterstützen. Aufgrund des Umstandes, dass wir in den letzten Jahren seit der Verabschiedung der NFA-Vorlage vermehrt wesentliche Fragen, die früher entweder auf Bundes- oder Kantonebene geregelt wurden, mittels Konkordaten über die Fachdirektorenkonferenzen regeln lassen, entsteht ein Verlust an demokratischer Mitwirkung. Ich selber, der ich für Bundesparlamentarier arbeite und Mitglied des Grossen Rates bin, spüre dies besonders gut: Weder am einen noch am anderen Ort können Vorlagen materiell behandelt werden. Man hat eigentlich nur noch die Wahl, einem Konkordat zuzustimmen oder es abzulehnen. Damit übernehmen wir in der Schweiz teilweise jene Demokratiedefizite, die es im Ministerrat der Europäischen Union gibt. Dieses Demokratiedefizit vermag auch der Regierungsratsbeschluss vom 4. August 2008 nicht wettzumachen. Es drängt sich daher eine institutionalisierte Mitwirkung des Grossen Rates bei der Erarbeitung von Konkordaten auf, und zwar in einem Stadium, in dem ein materieller Einfluss seitens des Grossen Rates noch möglich ist. Heute werden die Konkordate dem Parlament jeweils erst zu einem sehr späten Zeitpunkt vorgelegt. Das muss sich ändern. Aus diesem Grund ist der Handlungsbedarf unbestritten. Jetzt stellt sich noch die Frage, wie die Ausgestaltung der Mitwirkung des Grossen Rates vollzogen werden kann. Aus meiner Sicht sollte die GFK, die ohnehin reich mit Geschäften befrachtet ist, nicht noch durch zusätzliche Fragen im Bereich von Konkordaten belastet werden. Ebenfalls macht die Behandlung im Ratsplenum keinen Sinn. Eine interkantonale Kommission trägt die De-

mokratiedefizite, die im Moment bestehen, einfach auf eine höhere Ebene. Deshalb stehen für mich die Bildung einer ständigen Kommission oder die vorgezogene Bildung einer Spezialkommission im Vordergrund, wobei aus meiner Sicht die zweite Variante ganz klar die sinnvollste Lösung wäre. Allerdings stellt sich hier das Problem des richtigen Zeitpunktes. Der Zeitpunkt muss institutionalisiert ausgelöst werden, so dass solche Spezialkommissionen gebildet und gleichzeitig auch die entsprechenden Fachleute rekrutiert werden können. Diese Punkte sind aber erst in einem zweiten Schritt nach dem Vorliegen der Botschaft des Büros zu klären. In einem ersten Schritt bitte ich Sie, den Vorstoss Bruggmann erheblich zu erklären.

Schlatter, CVP/GLP: Das Wesentliche aus Sicht der CVP wurde von Kantonsrat Dr. Ulrich Müller gesagt. In einem Punkt gebe ich Kantonsrat Dr. Hans Munz recht, der ausgeführt hat, dass die Problematik der Gewaltentrennung nicht über die Reglementierung bei einer Gewalt gelöst werden kann. Das heisst, dass wir das Problem nicht mit einer Umformulierung unserer Geschäftsordnung lösen können, wenn es beide Gewalten betrifft. Ich widerspreche ihm aber in Bezug auf die Aussage, dass der Regierungsrat den Kanton vertrete und es aus diesem Grund heikel sei, auf Stufe der Geschäftsordnung des Grossen Rates zu legiferieren. Das sehe ich überhaupt nicht so, befinden wir uns doch in einem Bereich, in dem die kantonale Gesetzgebungshoheit zwischen den Kantonen mit Konkordaten geregelt wird. Das bedeutet mit anderen Worten, dass es eigentlich in der Kompetenz jedes kantonalen Parlamentes liegen würde, eine Lösung zu treffen. Aus Effizienzgründen hat man sich aber dafür entschieden, dies im Rahmen von Konkordaten zu tun. Deshalb ist für mich die vom Büro vorgeschlagene Variante 4.2.2 eine probate Lösung. Das Parlament muss in dieser Frage mit einbezogen werden. Bei der Zusammenarbeit auf Stufe Regierung stehen pragmatische Erwägungen im Vordergrund. Gewisse Probleme, die sich dann beim Abnicken der Konkordate stellen können, werden nicht berücksichtigt. Daher ist es sehr wichtig und wertvoll, dass sich eine Spezialkommission, die vorgezogen gebildet wird, damit befasst. Mit diesen Ausführungen habe ich schon klargemacht, dass es meines Erachtens nicht die GFK sein kann. Gewisse Aufgaben sollten auch noch andere Körper übernehmen können, und je nach Interessengebiet ist es besser, dafür eine Spezialkommission einzusetzen.

Ratssekretär Weibel als Vertreter des Büros: Im Namen des Büros bedanke ich mich für die weitgehend wohlwollende Aufnahme der Antwort auf die Motion Bruggmann, auch für die vielfältigen und kreativen Bemerkungen. Für das Büro ist es wichtig, die Führung beim Entscheid darüber zu übernehmen, wie das Parlament bei der Ausarbeitung von Konkordaten mitwirken soll, und Antworten auf die fünfzehn Fragen, die unter Punkt 3 aufgeführt sind, zu finden. Wenn Sie die Motion erheblich erklären, wird eine Fachkommission eingesetzt. Zu welchem Schluss diese dann kommen wird, bleibt offen. Sie könnte auch zum Schluss gelangen, dass die GFK die geeignete Kommission ist. Im

Namen des Büros bitte ich Sie, die Motion Bruggmann erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion Bruggmann wird mit 86:14 Stimmen erheblich erklärt.

Präsidentin: Das Geschäft geht an das Büro zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.

5. Motion von Susanne Oberholzer vom 19. November 2008 "Volksinitiative im Kanton Thurgau" (08/MO 8/62)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst die Motionärin.

Diskussion

Oberholzer, SP: Ich habe die Motion eingereicht, nachdem ein Regierungsrat in einer Kommissionssitzung das Rechtsbuch konsultieren musste, um nachzuschauen, wie der Ablauf bei Volksinitiativen im Thurgau ist. Wir sind eigentlich davon ausgegangen, dass das Vorgehen dasselbe ist wie auf Bundesebene, was nicht der Fall ist. In der Begründung habe ich ausgeführt, warum das nicht logisch ist. Meines Erachtens muss die kantonale Gesetzgebung aus folgenden drei Gründen an die nationale angeglichen werden: 1. Eine Vereinheitlichung ist bürgernah. Es ist viel einfacher für den Stimmbürger, nur nach einer Variante abstimmen zu müssen. Man muss Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die viermal im Jahr an die Urne gehen, nicht noch zwingen, sich Gedanken darüber zu machen, ob es eine kantonale oder eine nationale Initiative ist und man demzufolge so oder so abstimmen muss. 2. Eine Vereinheitlichung ist demokratisch. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Thurgauer Lösung, die 1987 gefunden wurde, einer Gemeindeversammlung ähnlich ist. Der grosse Unterschied liegt darin, dass die Menge an Leuten, die an einer Gemeindeversammlung abstimmen, auch bei mehreren Anträgen dieselbe ist, wohingegen sie nicht gleich bleibt, wenn im Abstand von drei Monaten zwei Abstimmungen durchzuführen sind. Es ist also nicht mehr als demokratisch, an einem Tag mit derselben Menge an Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern über diese Frage endgültig zu entscheiden. 3. Eine Vereinheitlichung ist auch kostengünstig. Die zweite Abstimmung, die möglich wäre, aber noch nicht stattgefunden hat, würde definitiv wegfallen. Den Protokollen der damaligen Beratungen im Rat von 1987 konnte ich entnehmen, dass nicht nur die historische Entwicklung zur Thurgauer Lösung geführt hat, sondern man eine Thurgauer Lösung wollte. Es ist in meinen Augen nicht so, dass Thurgauer Lösungen per se schlecht sein müssen, aber in diesem Fall können wir nach 23 Jahren sagen, dass diese Lösung nicht ideal ist. Ich freue mich, dass der Regierungsrat zum selben Schluss wie ich gekommen ist und beantragt, die Motion erheblich zu erklären. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Die EVP/EDU-Fraktion schliesst sich der Motionärin und dem Regierungsrat an. Wir erachten es nicht als sinnvoll, auf Kantonebene ein anderes

Abstimmungsprozedere zu haben als auf Bundesebene. Wir stimmen der Erheblicherklärung der Motion einstimmig zu.

Vögeli, FDP: Dort, wo wir schmerzfrei harmonisieren können, sollten wir es auch tun. Die FDP-Fraktion unterstützt die Motion einstimmig.

Wüger, GP: Gegen eine Vereinheitlichung des Abstimmungsverfahrens auf nationaler und kantonaler Ebene ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden. Zur weiteren Begründung kann ich auf die zutreffenden Ausführungen der Motionärin und des Regierungsrates verweisen. Die Grüne Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung der Motion.

Dr. Merz, CVP/GLP: Auch die CVP/GLP-Fraktion unterstützt die vorliegende Motion, und zwar einstimmig. Wir bedanken uns bei der Motionärin für das Einreichen der Motion und beim Regierungsrat für die Beantwortung. Auch wir sind der Meinung, dass die Harmonisierung mit dem eidgenössischen Vorgehen Sinn macht.

Kern, SP: Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion Oberholzer erheblich zu erklären.

Dr. Christoph Tobler, SVP: Die SVP-Fraktion ist für Erheblicherklärung der Motion, auch wenn es hier nicht um ein schwerwiegendes politisches Problem geht und es uns in den letzten zwanzig Jahren kaum Bauchweh gemacht hat. Wir erachten es nicht für sinnvoll, wenn auf kantonaler und auf eidgenössischer Ebene bei der Abstimmung über Initiativen zwei unterschiedliche Verfahren gelten.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme der Motionsantwort. Die bisherige Regelung in unserer Kantonsverfassung ist aus der Geschichte und der damaligen Bundesregelung zu erklären, die ein doppeltes Ja zu Initiative und Gegenvorschlag ausschloss. Heute ist die Regelung auf Bundesebene anders und das doppelte Ja möglich. Beide Regelungen haben ihre Vorzüge und Nachteile. Auch die Thurgauer Regelung hat Vorteile. Das Entscheidende aber ist, dass heute der Fall eintreten könnte, dass an einem einzigen Abstimmungssonntag über eine eidgenössische Initiative mit Gegenvorschlag und eine kantonale Initiative mit Gegenvorschlag abzustimmen wäre. Dann müssten die Stimmbürger unterscheiden: Bei der eidgenössischen Abstimmung wäre ein doppeltes Ja möglich, bei der kantonalen Abstimmung nicht. Bei der eidgenössischen Abstimmung wäre zusätzlich über eine Stichfrage zu entscheiden, bei der kantonalen Abstimmung nicht. Das ginge natürlich nicht gut und wäre eine zu grosse Verwirrung für sehr viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Wir müssen deshalb die Differenz ausmerzen. Da sich der Bund wohl nicht unserer Fassung anpassen wird, haben wir die Anpassung zu machen. Hinzu kommt, dass die Regelung sehr ein-

fach formuliert werden kann. In der Bundesverfassung heisst es, dass die Stimmberechtigten gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf abstimmen und beiden Vorlagen zustimmen können. Bei der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden. Zum weiteren Vorgehen: Wir werden nach der Erheblicherklärung der Motion den Motionsauftrag zügig umsetzen. Es wird eine Verfassungsänderung und damit auch eine kantonale Volksabstimmung über dieses Vorhaben nötig sein. Anschliessend braucht es wahrscheinlich eine Änderung des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht, die dem fakultativen Referendum unterstehen wird. Gesamthaft gesehen muss mit zwei Jahren gerechnet werden, bis das neue Recht in Kraft gesetzt werden kann. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion Oberholzer wird mit 104:0 Stimmen erheblich erklärt.

Präsidentin: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.

6. Interpellation der SP-Fraktion, vertreten durch Walter Hugentobler und Susanne Oberholzer, vom 6. Mai 2009 "Massnahmen gegen den Lehrstellenmangel (Jugendarbeitslosigkeit I)" (08/IN 25/121)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellanten, vertreten durch Kantonsrat Walter Hugentobler, haben das Wort für eine kurze Erklärung.

Hugentobler, SP: Die regierungsrätliche Antwort auf unsere Interpellation kommt etwas ideenlos daher. Es würde uns deshalb sehr interessieren, mit Ihnen, insbesondere mit den Akteuren an der Schnittstelle Schule/Berufsbildung, über die Thematik vertieft zu diskutieren. Wir **beantragen** Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mehrheitlich abgelehnt.

Präsidentin: Damit ist das Geschäft erledigt.

Präsidentin: Wir haben die heutige Tagesordnung vollständig abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 17. Februar 2010 statt und wird als Ganztagesitzung durchgeführt.

Es ist noch folgender Neueingang mitzuteilen:

- Interpellation von Max Brunner und Urs Martin vom 27. Januar 2010 mit 52 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern "Unüblich lange Strafuntersuchungsverfahren im Kanton Thurgau".

Wir haben heute eine sehr effiziente Sitzung erleben dürfen. Dass diese einmal mehr reibungslos über die Bühne ging, verdanken wir natürlich uns selber. Ich danke Ihnen ganz herzlich für die speditive Mitarbeit. Wir verdanken dies aber auch dem Team der Parlamentsdienste, das unsere Sitzungen in unzähligen Stunden vor- und in ebenso vielen Stunden nachbereitet. Denken Sie zum Beispiel an die Protokollführung unserer nicht immer einfach zu verstehenden Voten. Ich möchte deshalb die heutige Rose der Sitzung dem Team der Parlamentsdienste übergeben. Es sind dies: Ricarda Zurbuchen, Jolanda Ehrhardt, Monika Herzig, Johanna Pilat "im Lehrlingsstadium", Hanny Schmid, Verena Schneiter und Marietta Wiederkehr. Ebenfalls mit einschliessen möchte ich Staatsschreiber Dr. Rainer Gonzenbach. Herzlichen Dank für die tolle Vorbereitung und die sehr gute Begleitung! Wir schätzen Ihre Unterstützung von ganzem Herzen.

Ende der Sitzung: 12.25 Uhr

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates